

Information über die während der Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Altenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung	<i>Datum</i> 18.11.2024
<i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
11.12.2024	Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen hat gemeinsam mit den anderen Gemeinden des Amtsbereiches Prof. Otto von der TU Berlin mit der Ausarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme zur Beteiligung der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern beauftragt. Die Zuarbeit erfolgte durch die Gemeinde.

In der Anlage befindet sich die final abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis.

Anlage/n

1	Altenkirchen 24.11.05
2	Anlage 1
3	Anlage 2

Christian-W. Otto Stubenrauchstr. 21 14482 Potsdam
Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung
Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

Stubenrauchstr. 21
14482 Potsdam

Mobil: 0177 4435887
Telefon: 0331 6009084
Fax: 0331 6009083

mail@cwo-potsdam.de

Commerzbank

IBAN: DE39 1604 0000 0100 6667 00

Steuer-Nr.: 046/254/02986

Finanzamt Potsdam

Potsdam, 5. November 2024

**Erster Entwurf 2024 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raum-
entwicklungsprogramms Vorpommern
Stellungnahme der Gemeinde Altenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

stellvertretend für die Gemeinde Altenkirchen und von ihr bevollmächtigt nehme ich für diese Gemeinde zu dem ersten Entwurf 2024 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern des RREP 2024 Stellung. Diese Stellungnahme ist nicht nur im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens zu berücksichtigen, sondern beansprucht auch für alle weiteren Entwürfe des RREP Beachtung.

1. Grundsätzliches

a) Entwicklungsgebot

Einleitend ist anzumerken, dass die Gesamtfortschreibung dieses Plans auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) aus dem Jahr 2016 den Raumnutzungsansprüchen und Bedürfnissen der Gemeinden im Amt Nord-Rügen nicht gerecht wird. Da nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind, ist das

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern zwar bindend, wegen seines Alters aber in Kürze überholt. Der sich beschleunigende demographische Wandel, die Ausdünnung der sozialen Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Senioreneinrichtungen, medizinische Versorgung), die durch die Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung veränderten Arbeitsmodelle, der vorgesehene Ausbau der Erneuerbaren Energien (Energiewende) und die dafür erforderliche technische Infrastruktur sowie die gesteigerten Anforderungen an den Naturschutz (EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) erfordern eine grundlegende Novelle des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern. Sobald diese vom Land in Angriff genommen ist, wird die hier anstehende Gesamtfortschreibung des RREP 2024 ihre Grundlage im Sinne von § 8 Abs. 1 LPlG, wonach die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesraumentwicklungsprogramm zu entwickeln sind, verlieren. Es ist dann erneut eine Neuplanung erforderlich. Dieser RREP kommt also zu früh.

b) Unzureichende Alternativenprüfung

Der vorliegende Entwurf des RREP 2024 lässt eine sachgerechte Auseinandersetzung mit seinen Inhalten nicht zu, weil die Grundlagen dieser Planung und die wesentlichen Abwägungen der Belange nicht im Textteil bekannt gemacht wurden. So bleibt etwa offen, wie es zu der Ausweisung von Windenergiegebieten im Wege der Positivplanung gekommen ist. Auffällig ist dabei, dass auf der Insel Rügen, ebenso auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, zahlreiche kleinere Vorranggebiete Windenergieanlagen dargestellt werden, die Insel Usedom aber von Vorranggebieten Windenergieanlagen verschont bleibt. Eine sachliche Erklärung für diese Verteilung und Zuordnung der Vorranggebiete Windenergieanlagen findet sich in den Unterlagen nicht, so dass eine Auseinandersetzung mit den Kriterien, die für die Ausweisung dieser Gebiete auf der Insel Rügen herangezogen wurden, nicht möglich ist.

Wegen dieses Mangels ist auch nicht erkennbar, ob die Alternativenprüfung in der gebotenen Form stattgefunden hat. Regelmäßig ist bei der Windenergieplanung eine weiträumigere Alternativenprüfung erforderlich, da diese Zielfestlegung auf Vorhaben abzielt, deren Verwirklichung von großer Raumbedeutsamkeit sind und sehr erhebliche umweltrechtliche Konfliktslagen mit sich bringen. Dies trifft auf Windenergieanlagen, die in größerer Zahl in Windenergiegebieten errichtet werden, regelmäßig zu. Eine vergleichende Betrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen ist daher bei einer Beschränkung des Suchraums auf den Geltungsbereich des Regionalplans nicht mehr der mit der Planung dieser Anlagen

einhergehenden Problemlage angemessen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Windenergiegebiete jedenfalls auch am Rande des Regionalplangebietes ausgewiesen werden oder wenn, dies ist hier entscheidend, das Land mit einer bestimmten Flächenquote belegt ist, vgl. allgemein BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2023 – 4 CN 6/22. Unter diesen Bedingungen ist zum Schutz der Natur und Landschaft erforderlich, die landesweit geeigneten Gebiete zu ermitteln und in die Planung einzustellen, so dass die Flächen, die vergleichsweise konfliktarm sind, vorrangig für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, hingegen konfliktreiche Flächen, wie sie auf der Insel Rügen zu finden sind, verschont bleiben. Daher sind vorhandene konkrete Erkenntnisse aus einer landesweiten Prüfung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung auch bei der Erstellung des RREP 2024 zu verwerten und zu bewerten. Dass und wie diese Alternativenprüfung sachgerecht angestellt wurde, ist hier leider nicht zu erkennen. Daher ist diese Stellungnahme auch nur vorläufiger Natur und wird zu gegebener Zeit ergänzt.

Wie weiter unten genauer ausgeführt wird, erweisen sich die geplanten Standorte für die Windenergienutzung auf der Insel Rügen als besonders konfliktträchtig. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass infolge künftiger Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 BauNVO in noch aufzustellenden Bebauungsplänen die Windenergienutzung nicht die Erwartungen erfüllen kann, die Bund und Land mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergieanlagen verbinden. Daher ist schon jetzt genau zu prüfen, ob die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergieanlagen auf der Insel Rügen angemessen ist.

Weiter ist zu beachten, dass bereits im Jahr 2024 der Anteil erneuerbarer Energien am Strommix bei 61,5% liegt (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbau-erneuerbare-energien-2225808>). Am Bruttostromverbrauch liegt der Anteil erneuerbarer Energien bei 57% (vgl. ebd.). Bis 2030 sollen 80% des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Aufgrund dieser aktuellen Entwicklung und des Anstiegs des durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugten Stroms ist auf konfliktträchtige Vorranggebiete Windenergieanlagen zu verzichten. Da große Teile der Insel Rügen, vor allem die Halbinseln Bug und Wittow eine Tourismusschwerpunktregion sind und sich auf der Insel Rügen großflächige Naturschutzgebiete befinden, ist es nicht ratsam, Windenergiegebiete auf der Insel Rügen auszuweisen. Richtig wird sein, die Insel Rügen nicht anders als die Halbinsel Usedom zu beplanen und auf die Windenergienutzung auf der Insel Rügen zu verzichten.

Ähnliches gilt auch für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung. Deren gewachsene Ausdehnung auf der Insel Rügen ist sachlich nicht nachvollziehbar.

c) Unzureichende Darstellungsschärfe

Diese Stellungnahme kann auf den vorliegenden Entwurf nur ansatzweise eingehen, weil die zeichnerischen Darstellungen im RREP 2024 ungenau sind. Dies wird zum Problem, weil der Plan sehr scharfe Grenzen ziehen muss. So ist in § 9a Abs. 5 LPlG bestimmt, dass Windenergiegebiete zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB mindestens 1.000 Meter Abstand wahren sollen. Der Abstand von Windenergiegebieten zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB muss mindestens 800 Meter betragen. Werden diese Vorgaben missachtet, ist die Planung fehlerhaft und das gesamte Konzept der Windenergieplanung unwirksam. Denn fallen einzelne Gebiete oder Teile einzelner Gebiete aus der Planung heraus, wird die Zielvorgabe des Windenergiebedarfsgesetzes und des § 9a LPlG verfehlt. Wie diese Stellungnahme und die weiteren von mir eingereichten Stellungnahmen deutlich machen, ist die Eignung der Windenergiegebiete also nicht nur detailliert zu erfassen, diese Gebiete sind ebenso detailliert einzugrenzen.

d) Missachtung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Der Entwurf des RREP 2024 wird der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, nicht gerecht. Diese Verordnung ist zwingendes Recht. Sie verpflichtet jede Behörde in Deutschland dazu, beschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Bis 2030 sind auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Dabei sollen auch Maßnahmen bei der Umsetzung anderer Richtlinien, wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Für die Erreichung dieser Ziele ist der Naturschutz auf der Insel Rügen von überragender Bedeutung. Dazu gehört u. a. in der Erstellung des RREP 2024

die räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu schaffen, damit Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme sowie Meeresökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen (Artikel 4 und 5 VO 2022/869). Ebenso sind die hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen zu verbessern (vgl. Anhang VII VO 2022/869). Auch darauf ist bei der Ausweisung von Flächen für bauliche und landwirtschaftliche Nutzung zu achten. Ebenso sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Hindernisse wie Deiche und Dämme zu beseitigen und die Flusssdynamik wiederherzustellen. Zudem sind Flächen für Maßnahmen zur Schaffung von Uferzonen wie Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden (Anhang VII VO 2022/869) auszuweisen. Von besonderer Bedeutung ist in der Regionalplanung, die Vernetzung von Lebensräumen zu ermöglichen, so dass die Artenpopulationen sich günstig entwickeln können und ein ausreichender individueller und genetischer Austausch sowie der Migration von Arten und ihre Anpassung an den Klimawandel gefördert werden. (Anhang VII VO 2022/869). Diese räumlichen Erfordernisse sind mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen sowie den regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte abzuwägen (vgl. Artikel 14 und Absatz 16 VO 2022/869). Für die Regionalplanung auf der Insel Rügen haben diese Bestimmungen zur Konsequenz, dass der Naturschutz in der Planung von besonderem Gewicht ist. Die naturräumlichen Gegebenheiten auf der Insel Rügen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für küstennahe Biotope bestmöglich zu erhalten. Im Rahmen dieser Erhaltungsbemühungen müssen die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen der Bewohner der Insel einfließen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden, um sicherzustellen, dass die geforderten Wiederherstellungsmaßnahmen effektiv umgesetzt und die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Da der Entwurf des RREP 2024 diese verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts nicht berücksichtigt, ist er grundlegend zu überarbeiten.

2. Zentrale-Orte-System

Die Gemeinde Altenkirchen gehört nach der Neusortierung des Zentrale-Orte-Systems auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 nicht mehr zu den Siedlungsschwerpunkten. Da es diese Gebietskategorie nicht mehr gibt, kann sie zwar nicht mehr als Ziel der Raumordnung aus dem

Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 entwickelt werden. Als Ersatz dafür ist nach den aktuellen Kategorien des Zentrale-Orte-Systems ein gemeinsames Grundzentrum Altenkirchen/Wiek auszuweisen. Dies folgt aus den Ausführungen des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Stellungnahme zur 1. Beteiligung zum Entwurf 2024 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß § 9 Absatz 1 ROG. Ich schließe mich diesen Ausführungen an und mache sie zum Gegenstand meiner Stellungnahme.

Die Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums ist auch deshalb erforderlich, weil auf den Halbinseln Bug und Wittow die Entfernung bis zum Grundzentrum in Sagard weit über der für zumutbar erachteten Entfernung von 10-15 km liegt. Die Entfernung von Dranske nach Sagard beträgt 30 km. Für Schüler und ältere Personen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, bedeutet diese Entfernung nicht mehr hinzunehmende Belastungen. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind nicht mehr möglich. Die Halbinseln werden in sozialer Hinsicht abgehängt. Gerade für die Schüler kommt es zu gravierenden Nachteilen in der Schulbildung, weil die Belastungen durch den Schülerverkehr unzumutbar hoch sind. Daher ist es geboten, in den Gemeinden Altenkirchen und Wiek Schulen vorzuhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese mit einer hinreichend großen Zahl von Schülern besucht werden. Der Erhalt dieser Schulen ist auch aus pädagogischer Sicht geboten. Die Schulleiterinnen der Grundschule Wiek und der Regionalen Schule „Windland“ erklären: *„In unserer Arbeit als Schulleiterinnen der Regionalen Schule „Windland“ Altenkirchen und der Grundschule Wiek sehen wir den Erhalt eines Schulortstandortes auf der Halbinsel Wittow als dringend notwendig an. Für die Schülerschaft beider Schulen sind die langen Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Standorte Sagard bzw. Sassnitz nicht zumutbar. Beide Ortschaften sind weder zentral gelegen noch sind die Entfernungen zu den Wohnorten für unsere Kinder und Jugendlichen angemessen. Unsere Halbinsel Wittow wird von den Touristen stark frequentiert und der Besucherstrom führt mehrheitlich über die einzige Landstraße durch die Schaabe. Somit ergeben sich weitere Probleme bezüglich des pünktlichen Transports und der zuverlässigen Mitnahme aller Schülerinnen und Schüler.“* Dementsprechend haben sich die Gemeinden der Halbinseln Wittow und Bug für den Bau eines neuen Schulzentrums in Altenkirchen ausgesprochen, welches sowohl die Grundschule als auch die weiterführende Regionale Schule beherbergen soll. Die Machbarkeitsstudie für eine zukünftige Schulentwicklung auf der Halbinsel Wittow vom 12.12.2022 wurde im Amtsausschuss des Amtes Nord-Rügen am 04.07.2023 vorgestellt. Die Ausschussmitglieder beschlossen mehrheitlich den kompletten Neubau eines gemeinsamen Schulzentrums von Grund- und Regionalschule

in Altenkirchen. Deshalb ist auch im RREP 2024 ein Grundzentrum auf dem Gebiet der Halbinsel Wittow auszuweisen.

Die Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums ist auch erforderlich, weil eine Auseinandersetzung damit unterblieben ist, wie mit den ansonsten für die Schüler und älteren Personen unzumutbar schwierigen Verbindungen in die ausgewiesenen Grundzentren umzugehen ist, zumal der ÖPNV sich in der Vergangenheit nicht als hinreichend zuverlässig erwiesen hat und nicht damit zu rechnen ist, dass der ÖPNV auf der Insel Rügen ausgebaut wird.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass die Vorgaben im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) für die Ausweisung von Grundzentren nur Orientierungskriterien sind. Die Angabe im Entwurf des RREP 2024, dass es dabei sich um *Regeln* handelt, ist nicht richtig. Die Orientierungskriterien gelten also nicht strikt, sondern sind abzuwägen. Auch wenn ein größerer geschlossener Siedlungskern einer Gemeinde mit umfangreichen Einrichtungen des Grundbedarfs, ein Bevölkerungsstand ab ca. 2.000 Einwohnern (möglichst konzentriert auf den Gemeindehauptort) oder ein Nahbereich ab ca. 5.000 Einwohnern nicht vorliegen sollten, kann diese Gemeinde dennoch als Grundzentrum ausgewiesen werden. Wie die Ausführungen des Landkreises Vorpommern-Rügen belegen, ist die Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums auf der Halbinsel Wittow erforderlich, um auch dort dem Gleichwertigkeitsgebot des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG, wonach im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind und auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen hinzuwirken ist, gerecht zu werden. Angesichts der großen Entfernung zum nächstgelegenen Grundzentrums Sargard, die deutlich über die im Entwurf des RREP 2024 genannte Zielmarke der Erreichbarkeit der Versorgungsstandorten in maximal 10 bis 15 km Entfernung hinausgeht, ist eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung im Raum anders nicht gewährleistet.

Es genügt jedenfalls nicht, für das Gemeindegebiet Altenkirchen einen sog. ländlichen Raum auszuweisen. Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Strukturänderungen, die nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig ist. Gründe des öffentlichen Wohls erlauben eine Degradierung der Gemeinde Altenkirchen auf ein ländliches Gebiet jedoch nicht, weil dadurch nicht sichergestellt ist, dass die gemeindliche Entwicklung bedarfsgerecht möglich

bleibt. Denn die Zielfestlegung unter 3.3. Raumkategorien, 3.3.1 Ländliche Räume „(1) Die Ländlichen Räume bilden die in Abbildung 3 festgelegten Bereiche Vorpommerns. (Z)“ wird diesen Anforderungen nicht gerecht, zumal sich inhaltliche Vorgaben mit diesem Ziel der Raumordnung nicht unmittelbar verbinden. Es bleibt unklar, welche Ziele in der kommunalen Entwicklung für die Gemeinde durch diese Raumkategorie verbindlich werden. Denn auch die Angabe, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden soll, hat nach dem Entwurf keine Zielbindungsqualität. Sind zudem davon noch Ausnahmen möglich, wenn unter Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten ein überörtlicher Bedarf festgestellt wird, so ist für die Halbinsel Wittow diese Feststellung schon im Entwurf des RREP 2024 zu treffen.

Mit dieser Stellungnahme kann also vorläufig nur gefordert werden, dass die inhaltlichen Vorgaben für diese Gebietskategorie als planerische Letztentscheidung konkrete Aussagen dazu treffen, dass die Gemeinde Altenkirchen sich strukturell (weiter) entwickeln darf, um die künftigen Aufgaben als Tourismusschwerpunktregion zu erfüllen. Dies läuft, wie eingangs dargestellt, auf die Ausweisung eines gemeinsamen Grundzentrums Altenkirchen-Wiek hinaus.

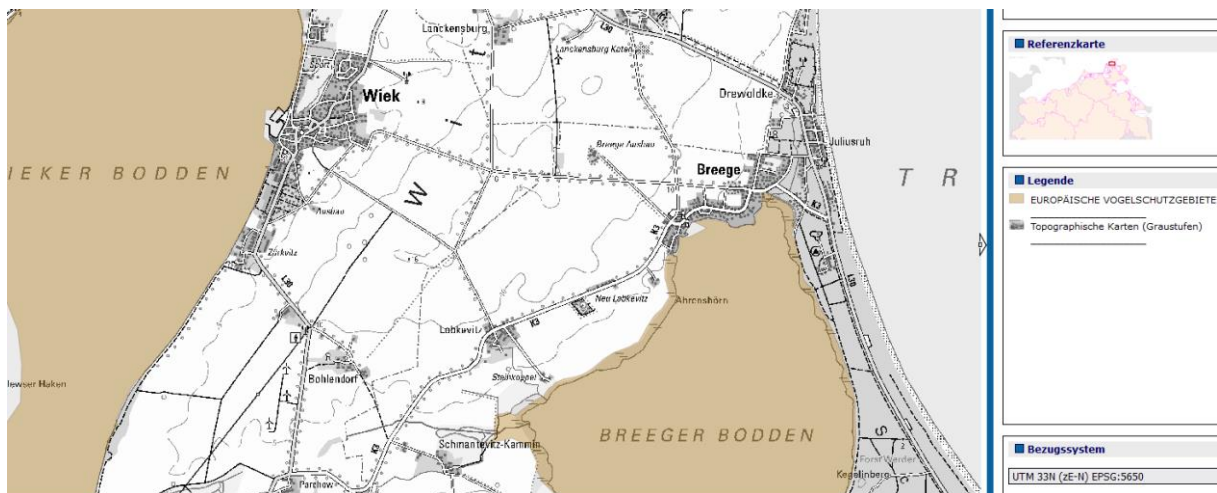
In diesem Zusammenhang ist auch einzuwenden, dass es der Gemeinde Altenkirchen nicht möglich ist, ihre Funktion als in einem Tourismusschwerpunktraum gelegene Kommune zu erfüllen, ohne die Möglichkeit zu haben, neue Wohnbauflächen auch über den Eigenbedarf hinaus zu entwickeln. Denn der Eigenbedarf wird zu eng gefasst, da er aus dem Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung resultieren soll. Die touristische Einrichtungen können sich nur entwickeln und den Bedürfnissen der Gäste auch in Zukunft gerecht werden, wenn die Möglichkeit gegeben ist, Wohnraum für die Beschäftigten bereitzustellen. Ohne einen weiteren Zuzug von Beschäftigten hat die Tourismuswirtschaft keine Zukunft. Daher muss der Eigenbedarf die Zuwanderung von außen bzw. die Nachfrage von außen einschließen, wenn es darum geht, den in der örtlichen Wirtschaft Beschäftigten angemessenen Wohnraum zu schaffen. Die Bedeutung der Wohnraumversorgung für die Entwicklung der lokalen Wirtschaft wird hier außer Acht gelassen. Daher sind die Ziele unter 4.2 Wohnbauflächenentwicklung zu überarbeiten.

3. Windenergie

Die Gemeinde Altenkirchen würdigt die Vorteile, die sich aus der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergeben. Durch die Planung wird der unkontrollierbare Wildwuchs vermieden. Jedoch kann die Planung nur gelingen, wenn die gewählten Standorte für die Windenergienutzung geeignet sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Altenkirchen, es handelt sich um die Gebiete 002/2024 und 003/2024, leidet darunter, dass die in die Abwägung einzustellenden Belange unzureichend ermittelt worden sind. Da die Vorranggebiete Windenergieanlagen auch dazu dienen, dass im WindBG vorgegebene Flächenziel im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen, müssen die Größen dieser Flächen genau ermittelt und festgelegt werden. Dies erhöht die Anforderungen an die Abwägung. Denn je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.12.2016 – 4 BN 17.16 – juris Rn. 9 m. w. N.). Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial infolge der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung die einzelne Belange genau darstellen muss. Gerade bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung für Windenergiegebiete die nach § 28 ROG-neu als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, so dass dadurch auch für die nachfolgenden Genehmigungen verbindliche Wirkungen hervorgerufen werden, vgl. § 6b WindBG-neu muss die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 2023 – 14 S 237/22 –, Rn. 48, juris. Diesen Anforderungen dürfte der Entwurf nicht genügen. Es ist nicht erkennbar, dass für die Vorranggebiete Windenergieanlagen 002 und 003/2024 die Belange ermittelt und bewertet wurden, die von der Windenergienutzung betroffen sind und dieser entgegenstehen.

In naturschutzrechtliche Hinsicht erweisen sich diese beiden Gebiete als für die Windenergienutzung ungeeignet. Die Gebiete 003/2024, 004/2024 und 005/2024 liegen zwischen zwei Europäischen Vogelschutzgebieten, wie der nachfolgende Plan belegt.



Diese Vorranggebiete liegen innerhalb des Korridors, den die Vögel nutzen, um zu den Gebieten auf der jeweils anderen Seite der Halbinsel zu gelangen. Die Vogelschutzgebiete sind zudem Lebensraum für eine große Zahl von Vögeln, die regelmäßig über die Insel Rügen fliegen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten verursacht erhebliche Gefahren für diese Vögel. Windenergieanlagen werden zu Kollisionen mit ziehenden Vögeln führen, was insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten, die ihren Lebensraum in den angrenzenden Vogelschutzgebieten haben, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt.

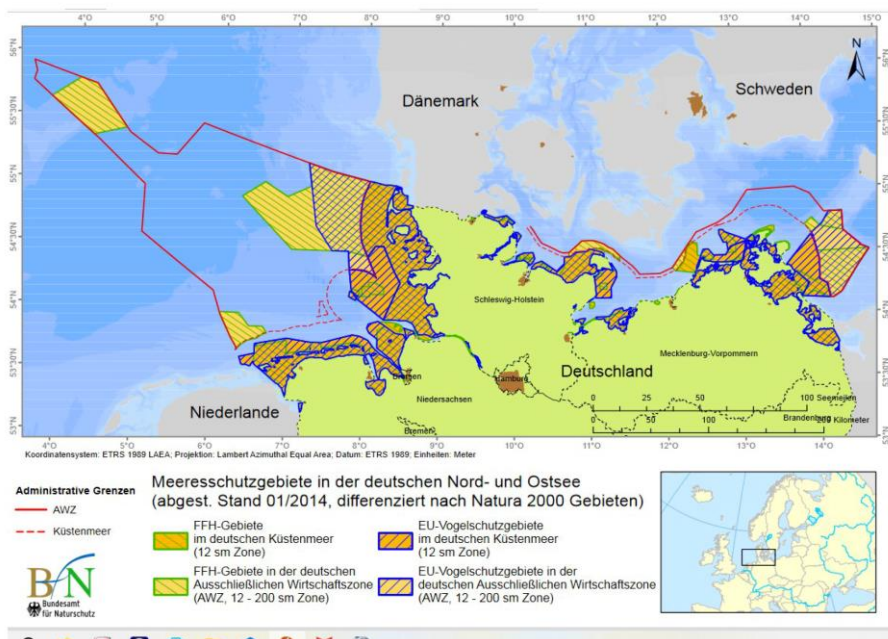
Zudem können die Windenergieanlagen die natürlichen Lebensräume und Rastplätze der küstennah lebenden Vögel beeinträchtigen, was ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vogelpopulationen haben wird. Zu beachten ist, dass die Vorranggebiete 002/2024, 003/2024, 004/2024 und 005/2024 in ausgewiesenen Rastgebieten geplant werden. Dies folgt aus der nachfolgenden Kartendarstellungen



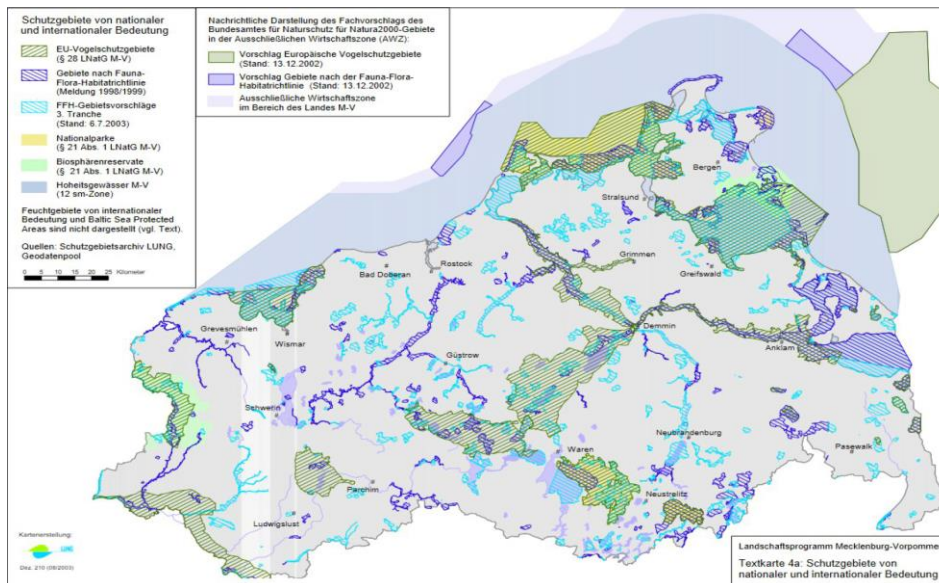


Daher sind

Zu beachten sind auch die Auswirkungen der küstennahen Windenergienutzung auf die Meeresschutzgebiete. Wegen der besonderen geographischen Lage der Insel Rügen sind insbesondere die Flächen des Amtes Nord-Rügen ein Brückenkopf und eine Drehscheibe des interkontinentalen Vogelzuges. Die enge Verzahnung mit den Meeresschutzgebieten macht die nachfolgende Abbildung deutlich:



Dem entsprechend liegen die o. g. Vorranggebiete Windenergieanlagen innerhalb oder in direkter Nähe zu den nationalen und europäischen Schutzgebieten. Dies verdeutlicht die nachfolgende Darstellung:



Ergänzend verweise ich auf die **Anlagen 1 und 2**, in denen die naturschutzrechtlich relevanten Konflikte genauer dargestellt sind. Diese Anlagen sind in der weiteren Planung zu beachten.

Aus allem folgt, dass auf diese Vorranggebiete in der weiteren Planung zu verzichten ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre in diese Gebieten nicht zulässig. Denn sowohl für Rast-, wie für Zugvögel (siehe zu den Differenzierungen etwa BSH, Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2019 für die deutsche Nordsee, vom 28. Juni 2019, Ziff. 2.9, 2.10; 3.8, 3.9; 4.6, 4.7; 5.2) ist deren Beeinträchtigung des Vogelzugs nicht nur dann anzunehmen, wenn Windenergieanlagen wegen ihrer Lage auf einer traditionellen Zugroute besonders hohe Verluste durch Vogelschlag befürchten lassen. Die Beeinträchtigung der Rast- und Zugvögel kommt auch dann in Betracht, wenn durch den Bau oder Betrieb der Anlagen die ökologische Qualität der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Rast-, Mauser- oder Überwinterungsplätze insbesondere wegen der Scheuchwirkung der Anlage in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. BT-Drs. 14/6378 S. 65; siehe Gellermann, in: Gellermann/Stoll/Czybulka, Handbuch des Meeresnaturschutzrechts in der Nord- und Ostsee, 2012, § 9 S. 201; vgl. auch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG - Vogelschutz-RL -).

Der Windenergienutzung steht weiter entgegen, dass die Ortslage Altenkirchen durch die beiden Vorranggebiete 002/2024 und 003/2024 eingeschlossen wird. Dort stehende Windenergieanlagen würden den Blick aus der Ortslage nach Norden und nach Süden verstellen.

Den Bewohnern ist eine „Flucht“ vor den optischen Einwirkungen dieser Anlage nicht mehr möglich. Eine derartige Einkreisung ist zu vermeiden.

Zu beachten ist weiterhin der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan für einen Bereich am bestehenden denkmalgeschützten Speicher in Lanckensburg, betreffend die Flurstücke 36 (teilweise), 34 (teilweise, 35 teilweise), 37 (teilweise) und 43, alle Gemarkung Lanckensburg, Flur 4. Dort befinden sich unter Denkmalschutz stehende Speicher, deren bauliche Nutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert und entwickelt wird.

Die vorstehenden Einwände gegen die Ausweisung der Vorranggebiete 002/2024 und 003/2024 lassen sich nicht unter Hinweis auf § 2 EEG überwinden. Denn in dieser Phase der Planung ist eine landesweite Alternativenprüfung anzustellen. Es sind für die Ausweisung der Windenergiegebiete nach dem WindBG die Flächen zu suchen und einander gegenüberzustellen, die das vergleichsweise geringere Konfliktpotential besitzen. In dieser Alternativenprüfung wird sich erweisen, dass in den aufgeräumten Binnenlandflächen die Windenergienutzung wesentlich schonender für Mensch, Natur und Tiere möglich ist als in den sensiblen und küstennahen Flächen Rügens. Der Entwurf ist daher grundlegend zu überarbeiten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie erweist sich nach der Netzausbauplanung der EDIS als kaum effizient. Die EDIS plant den Netzausbau für die Hochspannungsfreileitungen Bergen-Sellin, Bergen-Wiek ab Januar 2029 und 2030, vgl. dazu deren Netzausbauplan, Stand April 2024, S. 25. Die HS-E-Spule Wiek soll erst 2032 erneuert werden, das Umspannwerk Wiek wird erst 2033 fertiggestellt. Fehlen bis dahin die für die Ableitung des erzeugten Stroms erforderlichen Netzkapazitäten, ist die Finanzierung von neuen Windenergieanlagen vorerst nicht möglich und damit auch nicht deren Planung und Bau. Die mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Ziele für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lassen sich folglich mit der hier gewählten Planung auf der Insel Rügen nicht erreichen.

Das Vorranggebiet 002/2024 erweist sich weiterhin als ungeeignet, weil im Entwurf des RREP 2024 nordöstlich dieses Gebietes auch ein Gebiet als „Große militärische Anlagen“ ausgewiesen ist. Für dieses Gebiet gibt es zwei Schutzbereichsanordnungen durch das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Diese Anordnungen beziehen sich auf einen Radius um die militärische Anlage von 2,5 Kilometer und 5,0 Kilometer. Das ausgewiesene

Vorranggebiet 002/2024 liegt im Radius von 5,0 Kilometern um diese militärische Anlage, so dass nicht nur die Träger öffentlicher Belange (hier das Bundesministerium der Verteidigung) eingehend zu beteiligen sind und zu einer speziellen Stellungnahme zu dieser Ausweisung aufzufordern sind, sondern auch zu prüfen ist, ob auf diesen Standort zugunsten eines weniger konflikträchtigen Standort verzichtet werden muss.

4. Vorbehaltsgebiet Trinkwasser:

Die Vorbehaltsgebiete Trinkwasser auf der Halbinsel Wittow scheinen im Vergleich zum RREP 2010 vergrößert worden zu sein. Dies wird von der Gemeinde Altenkirchen grundsätzlich mit Blick auf die Versorgungssicherheit begrüßt. Allerdings bleibt unklar, wie sich diese Ausweisung auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auswirken kann. Es ist die Konkurrenz, die sich aus der Ausweisung fast der gesamte Halbinsel Wittow als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufzulösen. Dazu gehört auch die Angabe, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser um Ziele der Raumordnung handelt. Dazu finden sich im Gliederungspunkt 7.2 keine Hinweise.

Unklar bleibt auch, dass im Textteil des RREP 2024 auch Vorranggebiete Trinkwasser genannt werden, diese aber nicht in den Karten dargestellt sind.

5. Tourismus

Der Entwurf des RREP 2024 gibt zutreffend an, dass die Planungsregion Vorpommern eine Tourismusregion ist. Richtig ist daher auch, dass diese Region in allen Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zukunftsfähig aufzustellen ist. Für die Halbinsel Wittow sind dafür die Aktivierung und Fortentwicklung des naturnahen Potenzials von herausragender Bedeutung. Geht es um den Erhalt und die Entwicklung eines breit gefächerten, attraktiven und langfristig wettbewerbsfähigen touristischen Angebotes, so müssen die Voraussetzungen dafür auch in den übrigen Planungszielen berücksichtigt werden.

Dies bedeutet zum einen, dass die städtebaulichen Voraussetzungen für diese Entwicklung gegeben sein müssen. Die Gemeinde Altenkirchen muss in der Lage sein, sowohl die Einrichtungen zu schaffen, die für die Beherbergung und Bewirtung der Feriengäste erforderlich sind, wie auch die Einrichtungen zu schaffen, die für die Unterbringung der Beschäftigten erforderlich sind. In der Gemeinde Altenkirchen sind jährlich mehr als 160 Tsd.

Gästeübernachtungen zu verzeichnen. Soll die Tourismusregion Rügen in der Konkurrenz mit anderen Ferienregionen bestehen, müssen die Gemeinden in der Lage sein, für die im Bereich der Tourismuswirtschaft tätigen Personen und ihre Familien Wohnraum schaffen zu können. Eine hohe Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung und die Besucher setzt voraus, dass die dafür erforderlichen Nutzflächen in den Gemeinden ausgewiesen werden können. Die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppen, die auf kleinteilige und preiswerte Unterkünfte abzielen, können mit dem vorhandenen Bestand nicht gedeckt werden. Die Leerstandsquote liegt zur Zeit bei unter 3 Prozent. Daher ist in dem Entwurf des RREP 2024 aufzunehmen, dass die Gemeinde Altenkirchen die dafür erforderliche Flächen im Gemeindegebiet baulich nutzen darf.

Der Tourismus auf der Insel Rügen, insbesondere auf der Halbinsel Wittow beruht ganz wesentlich auf den Naturschönheiten, dem Artenreichtum und der ausgeprägten Küstenlandschaft. Die gesamte Halbinsel Wittow wird von den Gästen als „wild-romantischer“ Teil Rügens mit einem sehr hohen Naturwert wahrgenommen. Dazu gehört insbesondere der Vogelzug, der zu den Hauptattraktionen gehört und im Frühjahr und im Herbst tausende von Vogelliebhabern anlockt. Diese Vorzüge und Stärken der Region sind in dem Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept für die Halbinsel Wittow – Fokus Tourismus und Freizeit dargelegt. In diesem Konzept wird herausgearbeitet, dass der Natur- und Landschaftsraum als großer Wert verstanden wird, der kontinuierlich gepflegt werden muss. Es geht um die Erlebbarkeit des natürlichen, kulturellen und öffentlichen Raumes. Diese Erlebbarkeit darf nicht durch die Ziele des RREP 2024 in Frage gestellt werden.

Insbesondere die zahlreichen kleineren Vorranggebiete Windenergieanlagen, die auf der Insel Rügen ausgewiesen werden sollen, sind mit der touristischen Zielstellung und den Bedürfnissen der Besucher auf der Insel nicht in Einklang zu bringen. Der ganzjährige Tourismus ist auf der Insel Rügen nur möglich, wenn auch außerhalb der Badesaison/Sommersaison die Insel wegen ihres Naturreichtums für die Besucher attraktiv bleibt und sich deswegen zu einer besonderen Ferienregion fortentwickeln kann. Dies setzt den Erhalt des unbebauten Natur- und Landschaftsraums voraus. Dieser Raum würde seinen großen Wert für einen nachhaltigen und sanften Tourismus verlieren, wenn die zahlreich ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie mit Windenergieanlagen bebaut würden. Dadurch würde die Insel eine neue Prägung erhalten, die einen naturnahen, die Naturerlebnisse in den Mittelpunkt stellenden Tourismusraum ausschließen würde.

Soll die Insel Rügen, die in Konkurrenz mit der Insel Usedom steht, nicht ihre touristische Attraktivität verlieren, darf die Insel Rügen nicht mit Windenergieanlagen gleichsam zugebaut werden, während hingegen die Halbinsel Usedom von der Windenergienutzung verschont bleibt. Durch die Errichtung der zahlreich geplanten Windenergieanlagen auf der Insel Rügen würde diese Insel im Vergleich mit der Halbinsel Usedom stark an Attraktivität für den Tourismus außerhalb der Badesaison verlieren. Damit wären für die Tourismuswirtschaft auf der Insel Rügen große wirtschaftliche Verluste verbunden, die nicht durch etwaige Einnahmen aus der Windenergienutzung kompensiert werden könnten. Daher ist die Windenergie-Planung für die Insel Rügen nicht anders als die Planung für die Halbinsel Usedom auszugestalten. Es ist auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergieanlagen im Bereich der Insel Rügen zu verzichten.

6. Abwägung der Stellungnahme

Die vorstehenden Ausführungen sind als Stellungnahmen in die Abwägung einzustellen. Die an die Abwägung im Einzelnen zu stellenden Anforderungen richten sich nach dem Regelungsgehalt der raumordnerischen Festlegung. Es genügt also nicht, diese Stellungnahme nur zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist vielmehr in ihrer Bedeutung zu erfassen, zu gewichten und einer angemessenen Abwägungsentscheidung zuzuführen. Das Abwägungsgebot gilt sowohl für Ziele als auch für Grundsätze der Raumplanung. Besonders zu beachten ist, dass die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte zu stellen sind, umso höher sind, je konkreter und strikter die raumordnerische Festlegung ausgestaltet ist. Gerade bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist die Raumrelevanz dieser Anlagen für Natur, Landschaft, Wirtschaft und Menschen im Detail zu prüfen. Dieser Aufwand wird durch die Neuregelungen im Raumordnungsgesetz und im Windenergieflächenbedarfsgesetz nochmals erhöht und ist entsprechend zu dokumentieren.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Christian-W. Otto

Vorranggebiet 002/2024 Zühlitz Altenkirchen

1. Zur Lage des Vorranggebietes 002/2024 Zühlitz Altenkirchen



Bild 1: Gemeinde Altenkirchen



Bild 2: Lage der Vorrangfläche 002/2024 Zühlitz Altenkirchen

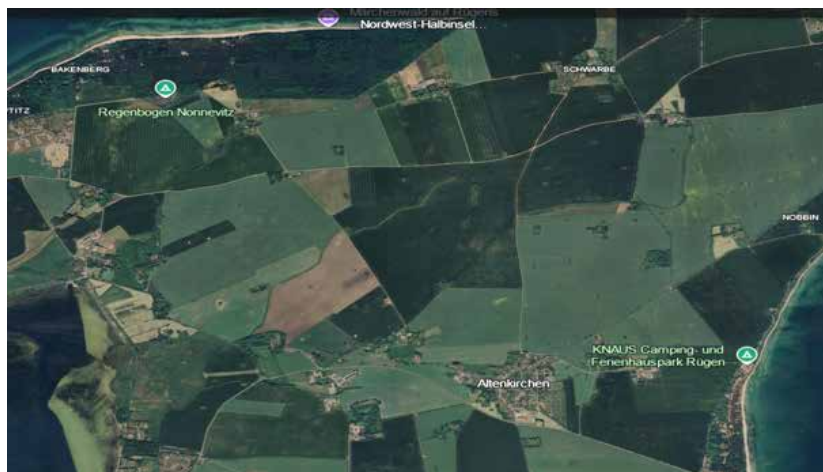


Bild 3: aktuelles Luftbild des Landschaftsraumes mit der Vorrangfläche

Das geplante Vorranggebiet 02-2024 Zühlitz Altenkirchen liegt in der Gemeinde Altenkirchen. Auf Grund des gewählten Maßstabes der Plankarte des REP Vorpommern ist es schwierig zu beurteilen, ob Flächenanteile des Vorranggebietes nördlich von Lüttkevit zu außerhalb des Gemeindeterritoriums zu verorten wären.

2. Europäische Schutzgebiete

2.1 EU-Vogelschutzgebiete DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“, DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagengrund“

Mit der Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten sollen die im Land vorkommenden Brut- und Rastvogelarten geschützt und deren Lebensräume, die sie zur Brut, Rast, Balz, Mauser, Nahrungsaufnahme oder zum Ruhen und Schlafen beanspruchen in einem optimalen Zustand erhalten, entwickelt oder gegebenenfalls wieder hergestellt werden. (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/>)

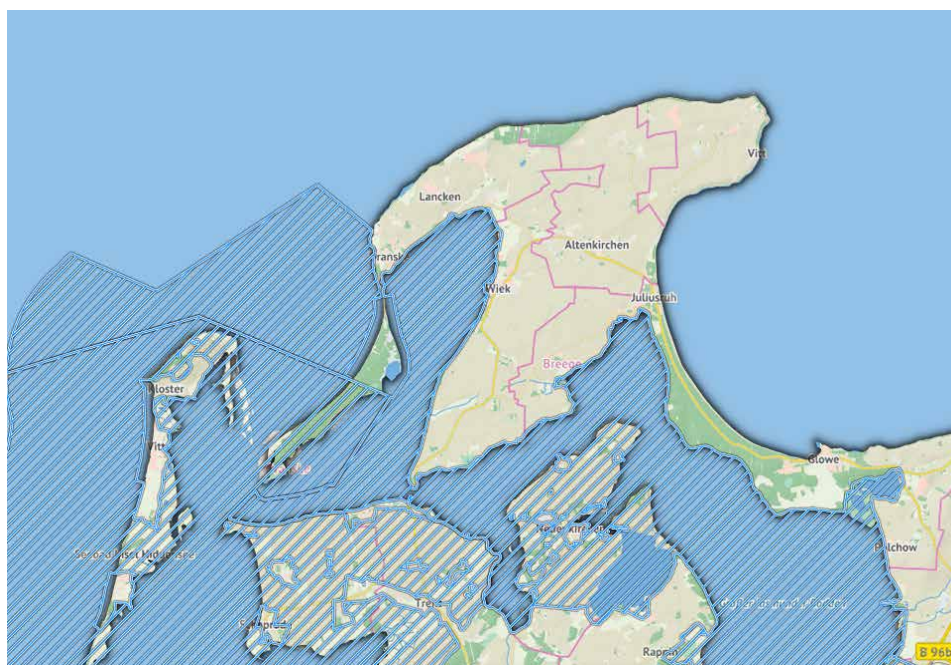


Bild 4: Lage des Vorranggebietes Zühlitz Altenkirchen zu den EU-Vogelschutzgebieten

- DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“,
- DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und
- „Plantagenetgrund“ (alle blau schraffiert)

2.1.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“

In der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung -VSGLVO M-V werden für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ folgende Zielarten und Lebensraumsprüche für Brut, Rast oder Überwinterung genannt, die als maßgebliche Gebietsbestandteile nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen (d.h., dass keine Art und/oder kein Habitat erheblich beeinträchtigt werden darf).

Beispielhaft und auszugsweise sollen folgende Arten genannt werden:

Bergente: Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), v.a. Tromper Wiek und Prorer Wiek; windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze (vor allem Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Wieker Bodden, Spykerscher See, Mittelsee,

Blässgans: Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Gänsesäger: fischreiche, windgeschützte Bodden und Lagunen (Liddower Strom, Neuendorfer Wiek, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breeger Bodden,

Graugans: Rast, Nahrung- weitere Schwerpunkte sind Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee sowie- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Höckerschwan: störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; Schwerpunkte: südöstlicher Großer Jasmunder Bodden, Neuendorfer Wiek, Wieker Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breetzer Bodden

Kranich: große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (z. B. im Bereich Mittelsee - Großer Jasmunder Bodden)

Mittelsäger: störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); u. a. Mittelsee

Raubseeschwalbe: Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum (u. a. Mittelsee)

Reiherente: störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze); Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Liddower Strom, Spykerscher See, südöstlicher Großer Jasmunder Bodden)

Rohrweihe: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

Rotmilan: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)

:

Saatgans: Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer, u.a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee; große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schellente: größere Seen, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken

(Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)

Schnatterente: störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation (u. a. Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See und Mittelsee,

Seedler: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen), mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) u. a. Insel Pultz, Halbinsel Thiessow, Wostevitzer Teiche, Jarnitzer Wald

Singschwan: störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom; störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) u. a. Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Zwergsäger: störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), u. a. Spykerscher See.

Betroffen sind die Funktion der Gewässer als Rast und Nahrungsraum, aber auch als Schlafgewässer. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die in der VSGLVO M-V mehrfach genannten unzerschnittenen und möglichst störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat häufig nicht im Vogelschutzgebiet liegen.

- 2.1.2 Zum Vogelzug im betroffenen Raum

Über MV ziehen zweimal jährlich fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands sowie des Baltikums, deren Winterquartiere sich im atlantischen Raum befinden. Außerdem zieht ein großer Teil der skandinavischen Vögel mit Überwinterungsgebieten im mediterranen oder atlantischen Raum durch Mecklenburg-Vorpommern. Zugvögel bewegen sich zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten gewöhnlich nicht auf gerader Linie. Geomorphologische und meteorologische Bedingungen bestimmen bzw. beeinflussen die Zugroute.

Tab. 2: Bestandsschätzungen für Zugvögel verschiedenen Flugtyps im südlichen Ostseeraum (Angaben gelten nur für die Herbstsaison; errechnet nach HEATH et al. 2000 und SKOV et al. 1998)

Zugtyp	Artengruppen	Herbstbestand
Wasservogel	Seetaucher, Lappentaucher, Ruderfüßer, Enten, Gänse, Säger, Watvögel, Möwen, Seeschwalben, Alken	10-20 Mio.
Landvogel: Themiksegler	Greifvögel Kraniche	< 0,5 Mio. 60.000
Landvogel: Ruderflieger	Nachtzieher Tag/Nachtzieher, reine Tagzieher	500-600 Mio. 400-500 Mio.

Bild 5: Bestandsschätzungen für Zugvögel

Bestandseinschätzungen geben einen Hinweis auf den Bestand ziehender Vögel.

...Über Landschaftsstrukturen, die in hohem Maße eine Leitlinienfunktion für den Vogelzug ausüben (Küste, Landengen, Flusstäler), ist die Dichte ziehender Vögel gegenüber der sonstigen Landschaft deutlich höher.“ (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, LUNG MV 2016).

Nach bisherigen Kenntnissen kann das Zugvogelgeschehen grob in zwei Phänomene differenziert werden: den Breitfrontzug und den Zug entlang Zugrouten. Bekannt ist, dass die meisten Zugvogelarten zumindest große Teile ihrer Durchzugsgebiete in breiter Front überfliegen.

Nach KNUST et al. (2003) gilt dies nach bisherigem Kenntnisstand auch für die Nord- und Ostsee. Insbesondere nachts ziehende Arten, die sich aufgrund der Dunkelheit nicht von geographischen Strukturen leiten lassen können, ziehen im Breitfrontzug über das Meer. Allerdings ist von vielen Arten bekannt, dass sie in schmalen Korridoren oder auf Zugschneisen wandern,

ohne dass eine direkte Leitlinienwirkung dafür verantwortlich ist. Das gilt z. B. für Kraniche. In diesem Fall liegt der sog. Schmalfrontzug vor. Vor allem von Tagziehern ist bekannt, dass geographische Barrieren oder Leitlinien, wie z. B. Ästuare und große Wasserflächen, die Zugrouten beeinflussen.

In der westlichen Ostsee lassen sich nach PFEIFER (1974) drei Hauptzugrouten unterscheiden:

- Südschweden – dänische Inseln (Seeland, Møn, Falster, Lolland) – Fehmarn (sog. „Vogelfluglinie“). ...
 - Südschweden – Rügen. Diese Route wird neben Kranichen und Greifvögeln vermutlich im Frühjahr vor allem auch von Singvögeln benutzt, die vom Darß und von Rügen aus in Richtung Norden die Ostsee überqueren.
 - Vom Baltikum/Finnland/Sibirien kommend, dem enger werdenden Trichter der westlichen Ostsee in Richtung Südwest/West folgend. Unterschieden wird hierbei zwischen zwei küstennahen Hauptrouten
 - 1) entlang der mecklenburgischen **und der vorpommerschen** Küste
 - 2) entlang der Südküste Schwedens und den dänischen Inseln bis nach Fehmarn.“
- (Raumordnung AWZ, Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes, S. 161)

Neben dem Vogelzug der See- und Landvögel ist von zahlreichen Aktionen und Interaktionen der Rastvögel zwischen ihren Rastgebieten und Schlafplätzen auszugehen, die von den jeweiligen Witterungsbedingungen und dem Nahrungsangebot abhängig sind. Bei der Konzentration von Rast- und Nahrungsflächen um und auf Wittow sowie der Vielzahl rastender Arten und ihrer artspezifischen Anforderungen an die jeweiligen Habitate ist damit noch einmal eine hohe Zugrate verbunden.

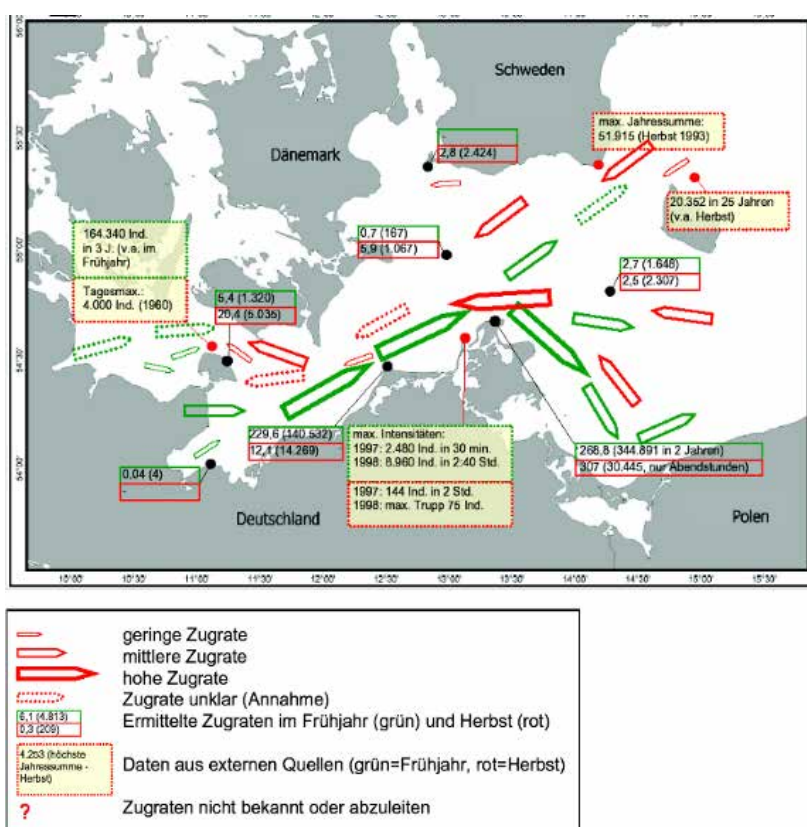


Bild 6: Schematische Darstellung des Trauerentenzuges im Herbst und Frühjahr in der westlichen Ostsee. Grün. Frühjahrszug; rot: Herbstzug (IfaÖ Broderstorf- Fachgutachten Vogelzug Gennacker)

"Gefährdungen der Bestandssituation wandernder Vogelarten können in Abhängigkeit von der jeweils betroffenen Vogelart und ihrer Erhaltungssituation angenommen werden, wenn Offshore-Einrichtungen wegen ihrer Lage auf einer traditionellen Zugroute besonders hohe Verluste durch Vogelschlag befürchten lassen, insbesondere aber auch dann, wenn durch den Bau oder Betrieb einer Anlage die ökologische Qualität der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Rast-, Mauser- oder Überwinterungsplätze in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine Prüfung ist ggf. auch grenzüberschreitend unter Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen." (Louis, Gutachten: "Die Verwaltungspraxis des BSH", 2014).

Im vorliegenden Fall sind sowohl der bekannte küstenparallele Vogelzug als auch die Zugroute Südschweden-Rügen betroffen. Vor allem bei Zugstau können sehr hohe Vogelzugdichten beobachtet werden, die in der Regel mit Schlechtwettersituationen zusammenhängen. Besonders dann, wenn bei schlechter Sicht minder konditionierte Tiere von See kommen und auf Land treffen, ist die Kollisionsgefahr stark erhöht. Wenn in einem überdurchschnittlich hoch bedeutsam bewerteten Bereich für den Vogelzug OWP geplant werden, sind zusätzliche systematische

bau-, anlage- und betriebsbedingte Verluste zu erwarten. Das Passagerisiko der Zugvögel über der Ostsee geht damit über das normale Grundrisiko hinaus, das bestehen würde, wenn die Anlagen nicht in einem Konzentrationsbereich des Vogelzuges mit hohen Arten- und Individuenzahlen der Zugvögel errichtet werden würde. Auf Grund der Lage des potentiellen Vorranggebietes muss insofern von einem standort- und einem vorhabenspezifisch erhöhten Vogelschlagrisiko ausgegangen werden.

Bau und Betrieb von WEA auf Wittow als Brückenkopf dürften damit besondere Gefährdungen auslösen, vor allem auch in Kumulation mit weiteren geplanten Anlagen, deren Summationswirkungen derzeit noch gar nicht abgeschätzt werden können.

„Unter Berücksichtigung des Zugverhaltens ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. So sind die bekannten Hauptzugrouten zweifellos von überdurchschnittlicher Bedeutung. Die benachbarten Bereiche dieser Hauptzugrouten sind vermutlich in Abhängigkeit der Windstärke und -richtung von durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Bedeutung.“

(Raumordnung AWZ, Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes, S. 174)

Das I.L.N. Greifswald entwickelt in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) ein Modell für die Vogelzugdichte in MV mit drei Zonen der Vogelzugdichte (A-C). In der Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel ist die Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht.



Bild: 7 Relative Dichte des Vogelzuges in MV (Auszug Kartenportal Umwelt)

Beim Bau und Betrieb von WEA in Gebieten mit überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte wird gegen artenschutzrechtliche Tötungs- und Störungsverbote verstoßen

• 2.1.3 Zur Vogelrast im betroffenen Raum

Das Areal zählt zu den marinen Rast- und Überwinterungsgebieten mit internationalen bedeutsamen Vogelkonzentrationen vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns.

In der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern; Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel; Rastgebietsprofile (i . l . n G r e i f s w a l d – 2 0 0 8 / 2 0 0 9) werden die Rastgebiete beurteilt und bewertet.

Nachfolgend ein Auszug:

Außenküste Darß und Zingst: „Die Seegebiete vor **Darß, Zingst und Hiddensee** bilden gemeinsam mit dem nördlich fortgesetzten Seegebiet einschließlich des Plantagenetgrunds ein großes Rastgebiet, in dem marine Arten und Arten küstennaher Seegebiete zusammentreffen.“ (S. 23) „An rastenden und überwinternden Vögeln werden Fisch fressende Arten (See- und Lappentaucherarten, Mittelsäger) und Nutzer von Benthosorganismen (Tauchenten) als regelmäßige Nutzer des Gebietes in ansehnlicher Anzahl festgestellt. Für das Vorkommen von Tauchentenarten ist das Angebot an seegangsgeschützten Ruhengewässern im Hinterland von großer Bedeutung Unter den bei Wasservogelzählungen von Land dokumentierten Vogelbeständen erreicht bzw. überschreitet die Bergente die als quantitative Kriterium für internationale Bedeutung angesehene Größe von 1 % der Flyway-Population (Klasse B). Die luft- und seegestützten Erfassungen der überwiegend marinen Arten begründen diese Einstufung außerdem für die Eiderente.“ (S.21) „Das Gebiet bietet daher sowohl für benthivore als auch piscivore

Arten gute Ressourcen, von denen alle marinen Arten der westlichen Ostsee vertreten sind, wobei mindestens Sterntaucher, Ohrentaucher, Kormoran und Eisente international bedeutsame Konzentrationen erreichen – zuweilen auch Eider- und Trauerente. Die geringen Wassertiefen, ein gewisser Schutz gegen Südwest und Ost sowie alternative Nahrungsgebiete in Boddengewässern erlauben neben den marinen Arten auch Tauchenten die Nutzung der Gründe, insbesondere Berg- und Reiherenten. Die Tauchenten sind jedoch auf See kaum erfassbar, da sie am Tage geschützte Inshore-Ruheplätze nutzen.“ (S.25)

„**Außenküste Nord- und Ost-Rügen**: Der Bereich, in dem das Benthal für die meisten Arten mit hoher Effizienz erreichbar ist, erstreckt sich über den gesamten Libben, ist weiter östlich aber auf einen Streifen von 1 bis 2 km Breite eingeschränkt. 2 bis 4 km vor der Küste erstrecken sich großflächig Seegebiete mit Wassertiefen wenig über 20 m, die zumindest von Meeresenten und Fisch fressenden Arten gut genutzt werden können. Charakteristische Nutzer des Benthals sind Schell-, Reiher- und Bergente (vor allem im Libben), Eiderente (ufernähere Bereiche vor Wittow) sowie Eis-, Trauer- und Samtente. Unter den Fischfressenden Arten sind Gänse- und Mittelsäger vor allem im Libben anzutreffen, See- und Lappentaucher nutzen überwiegend die Bereiche vor Wittow.“ (S.31) „Ähnlich wie der Libben und die Nordküste Wittows bestehen auch Tromper Wiek und Nordküste der Halbinsel Jasmund – die zumindest bis Lohme als südöstliches Ufer der Tromper Wiek betrachtet werden kann – aus sehr unterschiedlichen Habitaten. Der Bereich, in dem das Benthal für mehrere Arten mit hoher Effizienz erreichbar ist, erstreckt sich über größere Teile der **Tromper Wiek**. Charakteristische Nutzer der Tromper Wiek sind Fisch fressenden Arten, unter denen Ohrentaucher, Kormoran und Mittelsäger die höchsten Bewertungen erreichen.“ Seetaucherarten nutzen das Seegebiet generell weiträumig verteilt. Reiher-, Schell- und Stockente sind als typische Nutzer der flacheren Steingründe und der Uferzone sowie Eis- und Samtente als Meeresenten wurden festgestellt. (S.33) „Charakteristische Nutzer der **Prorer Wiek** sind Fisch fressenden Arten, unter denen Kormoran und Gänseäger am häufigsten angetroffen wurden, in geringerer Anzahl Pracht- und Haubentaucher, Zwerg- und Mittelsäger, Rothals- und Ohrentaucher. Unter den Nutzern des ufernahen Benthals stehen Reiherenten und Schellenten mit den höchsten Individuenzahlen, mit weniger bedeutsamen Werten kommt die Stockente hinzu. Die für die Pommersche Bucht charakteristischen Meeresentenarten kamen bei den Erfassungen in ufernahen Bereichen nur in relativ geringer Anzahl zur Beobachtung. (S.35) „Die Ufer und die flachen Bereiche um den **Gellenstrom** sowie die Windwatt- und Flachwassergebiete in den Bodden werden von Vögeln zahlreicher Arten als Nahrungs- und Ruhegebiete genutzt. Das Gebiet ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für folgende Arten (hier nur jene genannt, von denen die „1-%- Schwelle“ überschritten wird): Schwäne (Singschwan, Höckerschwan), Kranich, Enten (Bergente, Pfeifente, Löffelente, Reiherente, Spießente) Gänse (Blessgans) und Kormoran. Es gibt verschiedene Beziehungen zu benachbarten Rast- bzw. Nahrungsgebieten. Berg- und Reiherenten, die ihre Tagesruhe in Flachwasserbereichen und auf dem Prohner See halten, nutzen nachts Nahrungsgebiete vor der Außenküste, allerdings auch molluskenreiche Zonen innerhalb des Gebietes. Das Einzugsgebiet der Kranichschlafplätze umfasst das mittlere bis südwestliche Rügen sowie Teile des Festlandes. Bei Störungen an bestimmten Schlafplätzen oder bei größerer Nähe zu attraktiven Nahrungsflächen kommen Wechsel von einigen Tausend Tieren von und zu anderen Schlafplätzen vor.“ (S. 45) Die Ufer und die flachen Bereiche um den Sund zwischen Libben und **Vitter Bodden/Rassower Strom** sowie die weit in den Bodden reichenden Windwatt- und Flachwassergebiete werden von Vögeln zahlreicher Arten als Nahrungs- und Ruhegebiete genutzt. Für folgende Arten ist das Gebiet ein sehr bedeutsames Rastgebiet (hier nur jene genannt, von denen die „1-%-Schwelle“ überschritten wird): Kormoran, Schwäne (Zwergschwan, Höckerschwan), Enten (Zwergsäger, Löffelente). Hinzu kommen ansehnliche Zahlen weiterer Arten. (S. 51) „Die **nordrügische Boddenkette** ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für eine Anzahl von Wasservogelarten hier nur jene genannt, von denen die „1-%- Schwelle“ überschritten wird, vor allem für Kranich, Gänse (Wald-Saatgans, Kanadagans), Schwäne (Singschwan, Höckerschwan), einige Entenarten (Zwergsäger, Reiherente).“ (S. 53) Das Potential des Gebietes **Großer Jasmunder Bodden** wird von der Vielfalt und der relativen Störungsarmut der Gewässer sowie von sehr fruchtbaren Ackerbauflächen auf den Inselkernen bestimmt. Als Schlafplatz für mehrere Arten, vor allem aber für Gänse, fungiert der Spykersche See, Kraniche schlafen außerdem in Flachwassergebieten am Ostufer des Boddens (Nähe Martinshafen). Der Große Jasmunder Bodden ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für mehrere Wasservogelarten (hier nur jene genannt, von denen die „1-%-Schwelle“ überschritten wird), vor allem für den Kranich, für Schwäne (Singschwan, Höckerschwan) und für Gänse (Wald-Saatgans, vermutlich auch Blessgans). (S.55)

Diese Bewertung ist u.a. Grundlage für die nachfolgenden Ausweisungen:

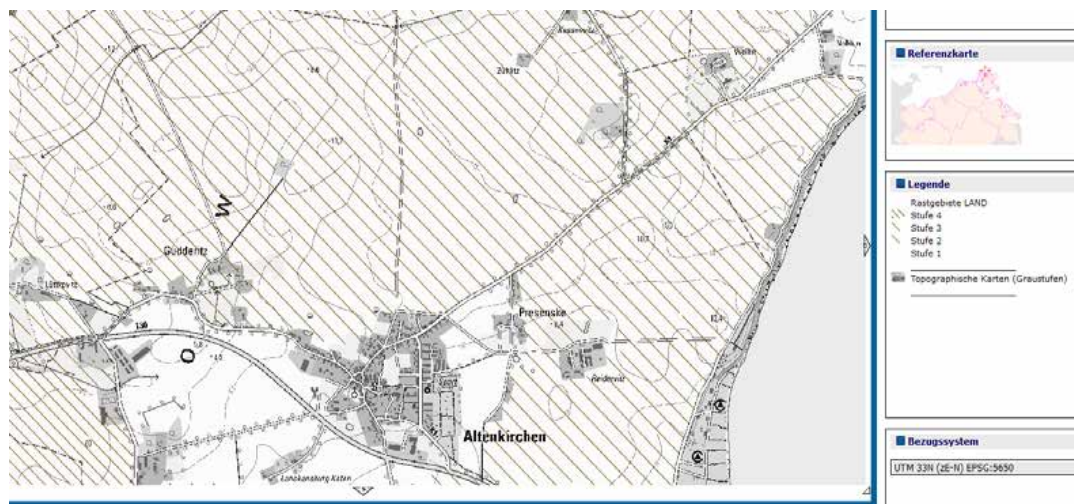


Bild 8: Rastgebiete (Land) (Quelle: Umweltkartenportal MV)

Das Vorranggebiet Zühlitz Altenkirchen liegt überwiegend in einem Rastgebiet an Land der Stufe 3.

Hier sind insbesondere bei entsprechender Anbaustruktur hohe Konzentrationen rastender Vögel zu verzeichnen. Die Flächen werden direkt baulich beansprucht. Optische und akustische Reize durch künftige Windenergieanlagen des Vorranggebietes 02-2024 Zühlitz Altenkirchen verursachen eine Scheuchwirkung auf die Tiere.

„Das Potential des Gebietes wird von der Vielfalt und der relativen Störungsarmut der Gewässer sowie von sehr fruchtbaren Ackerbauflächen auf den Inselkernen bestimmt.“ (Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern; Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel;

Rastgebietsprofile i. l. n G r e i f s w a l d – 2 0 0 8 / 2 0 0 9)

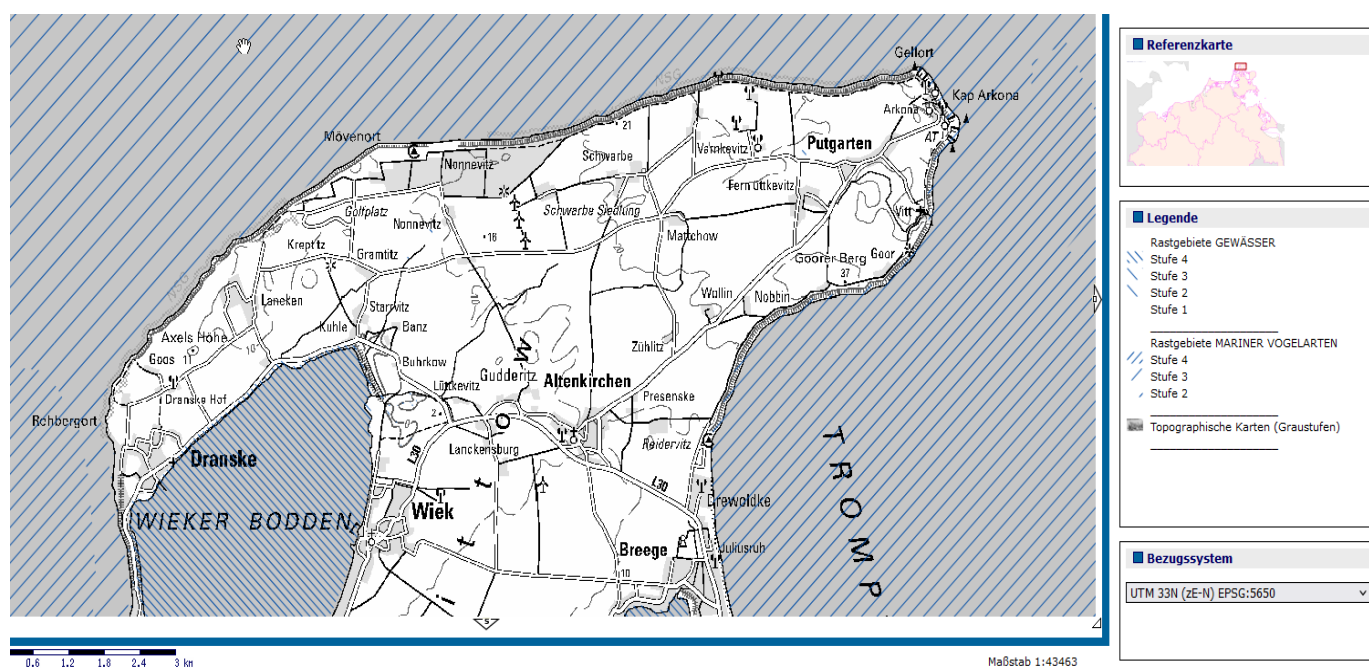


Bild 9: Rastgebiet mariner Vogelarten nördlich vom Nordufer sowie in der Tromper Wiek und im Wiekier Bodden (Quelle: Umweltkartenportal MV)

Der Wiekier Bodden ist als Rastgebiet der Stufe 4 ausgewiesen. In den Rastgebieten der Stufe 4 sind wiederholt mind. 1 % der biogeographischen Population von mehreren Rast- und Zugvogelarten des Anhang I der VSRL oder mind. 3% der biogeographischen Population anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend. Sie sind international bedeutsam.

„Viele der vor der nord- bis nordwestexponierten Küsten Wittows rastende Vögel nutzen auch die Tromper Wiek, sei es, weil sie hier ebenfalls

geeignete Nahrung finden (z.B. Seetaucherarten) oder weil sie bei ungünstigem Wetter eher die seegangsberuhigten Bereiche der Wiek aufsuchen (z.B. Eiderente).“ (Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservogel Rastgebietsprofile i. L. n G r e i f s w a l d – 2 0 0 8 / 2 0 0 9

Das Seevogelmonitoring des BfN zeigt u.a. die Verteilung von Trauer- und Eisenten an den Außenküsten.

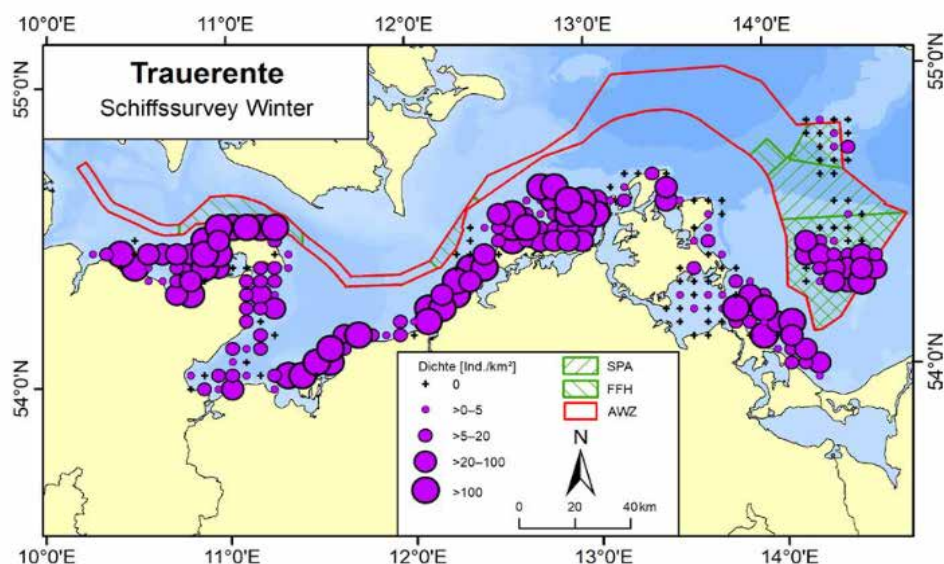


Abbildung 13: Verteilung von Trauerenten in der deutschen Ostsee im Winter (14.01.–23.01.2021).

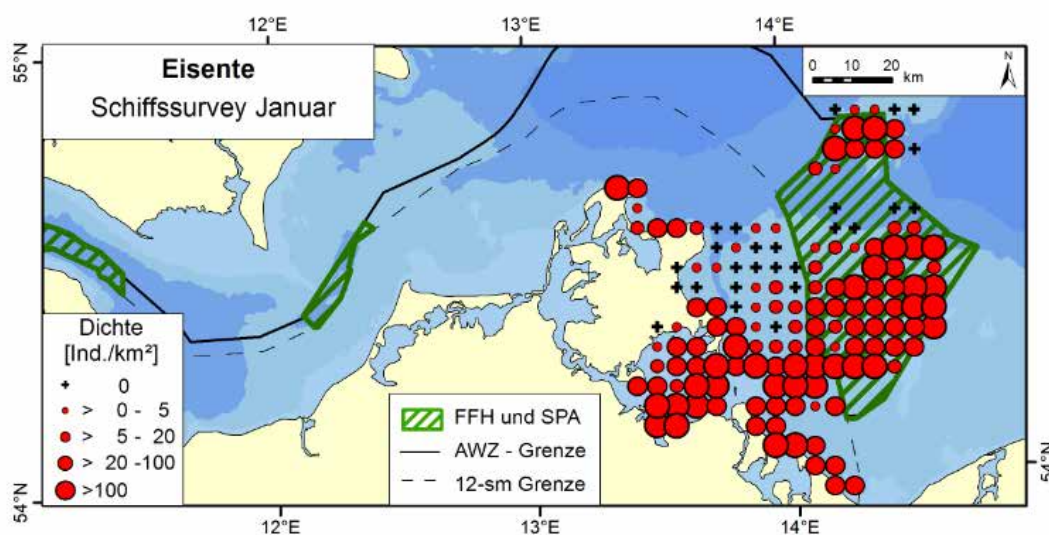


Abbildung 20: Verteilung der Eisenten in der Pommerschen Bucht und im Greifswalder Bodden im Januar 2018.

Bild 10 und 11: Seevogelmonitoring des BfN- Verteilung der Trauerenten und Eisenten an den Außenküsten

Auch wenn keine direkte Flächeninanspruchnahme des o.g. Vogelschutzgebietes erfolgt, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rast- und Nahrungsgebieten der Inselkerne außerhalb des Schutzgebietes durch optische und akustische Reize nicht auszuschließen.

Im Kontext mit der hohen Dichte des Vogelzuges, Stufe A und den Interaktionen zwischen den Rastgebieten wird die Bedeutung der Vorrangfläche deutlich, auch wenn das SPA flächenmäßig nicht betroffen ist. Insbesondere im Anflug auf Wasser- bzw. Landflächen verändern Vögel ihre Flughöhe und werden noch kollisionsanfälliger.

Bau und Betrieb der Windenergieanlagen im Vorranggebiet Zühlitz Altenkirchen würden den Landschaftsraum insbesondere in seinen Funktionen für Vogelzug und -rast vor allem im Zusammenwirken mit weiteren geplanten Windenergieanlagen erheblich belasten und könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, auch wenn Flächen des SPA nicht direkt betroffen sind.

Zusätzlich zur Meidung der WP-Flächen und angrenzender Bereiche durch rastende Vögel ist davon auszugehen, dass die Rastgebiete der Gewässer, z.B. des Wieker Boddens, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Geeignete ungestörte Habitate mit ausreichendem Nahrungsangebot sind begrenzt und werden i.d.R. von den Tieren genutzt. Verluste solcher Habitatflächen sind unersetzbar und daher nicht hinnehmbar, denn mit ihnen ist grundsätzlich immer eine Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Populationen verbunden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Anlagen des Windparks an diesem Standort eine Barriere bilden und dabei die Flug- und Rastaktivität des gesamten Raumes insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren Windparks negativ beeinflussen.

Barriere- oder Sperrwirkungen sind nach obergerichtlicher Rechtsprechung Unterfälle des Störungsverbots, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und deshalb nicht zulässig.

Verwiesen sei auf § 7 Abs. 6 ROG, nach dem bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einzuhalten sind (Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG).

2.2 Betrachtungen zu den EU-Vogelschutzgebieten DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagenetgrund“

Für die EU-Vogelschutzgebiete DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagenetgrund“ sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile ebenfalls der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung -VSGLVO M-V zu entnehmen. Dort werden Zielarten und Lebensraumansprüche für Brut, Rast oder Überwinterung gebietsbezogen genannt.

Die Sachlage ist der im EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ geschilderten sehr ähnlich. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Zu vermerken ist, dass es zwischen den Schutzgebieten und den teilweise außerhalb liegenden Rast- und Nahrungsgebieten zahlreiche Austauschbeziehungen gibt.

- 3.1 Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow

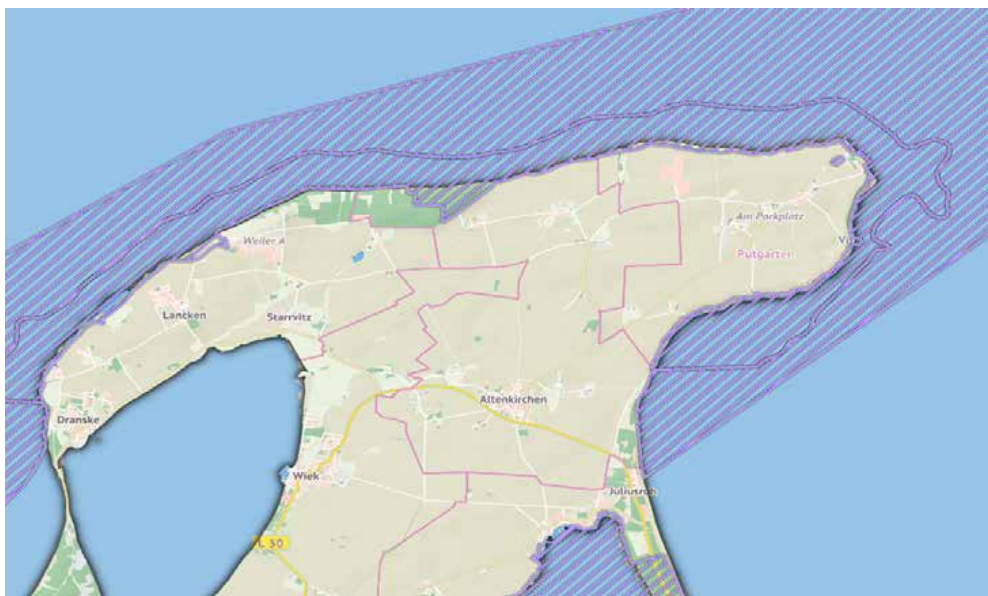


Bild 12: Lage des Vorranggebietes 002/2024 Zühlitz Altenkirchen zum Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow (Quelle: Atlas VR)

Das FFH-Gebiet umfasst die Steilküste und den Strand sowie die vorgelagerten Block- und Steingründe der Ostsee.

Auf Grund der Vorkommens europaweit bedeutsamer Lebensraumtypen sowie Tierarten der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist es besonders geschützt.

EU-Code	LRT	Flächen- größe laut Meldung (ha)	Erhaltung- zustand laut SDB	Flächen- größe aktuell (ha)	Erhaltung- zustand aktuell
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	298,74	B	s. LRT 1170	-
1170	Riffe	1.331,95	A	1.622,40	B
1210	Einjährige Spülsäume	4,81	B	-	-
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	4,95	B	26,16	A
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	49,24	A	64,84	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	-	-	1,68	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	-	-	0,67	C
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	14,01	C	2,35	B

Bild:13 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und aktueller Zustand

EU-Code	Art	Status laut SDB	Populationsgröße laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1364	Kegelrobbe	ziehend, auf dem Durchzug	iV	A	B
1351	Schweinswal	nichtziehend	iP	keine Einstufung	keine Einstufung
1188	Rotbauchunke	nichtziehend	i 11-50	B	B
1166	Kammolch	nichtziehend	i 11-50	B	B

Bild 14: Arten nach Anhang II FFH-RL

Der marine Bereich hat eine hohe Bedeutung für rastende Vögel. Im marinen Bereich bedeckt ab einer Tiefe von 10 m eine Rotalgen-Miesmuschel-Gemeinschaft annähernd den gesamten Meeresgrund. Mit Kegelrobbe und Schweinswal sind zwei Arten nach Anhang II der FFH-RL gelistet, deren Habitate mit B bzw. nicht bewertet werden konnten. (Quelle: Managementplan DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow)

Arten nach Anhang IV FFH-RL

„Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend.“

Zu den Anhang IV-Arten zählen u.a. Fledermausarten.

Im BfN-Skript 631 „Fledermausmigration über der Nord- und Ostsee“, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Auswirkungen von Offshore-Windparks auf den Fledermauszug über dem Meer“ wird ausgeführt, dass Fledermausnachweise von den meisten Ostsee-Inseln bekannt sind. Für die offene Ostsee ist insgesamt gut belegt, dass Fledermauswanderung auftritt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Tiere im Spätsommer zum Flug über die Ostsee an der Küste Südschwedens und Dänemarks an bestimmten Punkten sammeln und im Frühjahr von der Ostsee aus verstreut auf die schwedische Küste auftreffen (AHLÉN et al. 2009). Für die deutsche Ostseeküste wird ein zeitlich umgekehrtes Bild erwartet (SEEBENS et al. 2013).

Sammelpunkte könnten sich insbesondere dadurch eignen, dass sie markante Landmarken darstellen (AHLÉN et al. 2009) und sind mittlerweile von vielen Stellen im Bereich der Ostsee bekannt. Entsprechende Nachweise liegen für Rügen vor.

An anthropogenen Strukturen wie Schiffen, Plattformen und OWEA werden regelmäßig anfliegende und rastende Fledermäuse beobachtet. Für die über Wasser zur Küste anfliegenden Fledermäuse könnte ein ähnlicher Effekt auftreten.

Neben der Nutzung von terrestrischen Lebensräumen zeichnet sich an Standorten wie den WP auf Wittow und Jasmund als markante Brückenköpfe neben der Onshore-Aktivität eine zu berücksichtigende Offshore-Fledermausaktivität ab, die offenbar von der herrschenden Windgeschwindigkeit abhängt und sich zudem jahreszeitlich wohl stark auf einen Frühjahrs- und einen Spätsommer-/Herbst-Migrationszeitraum beschränkt.

– 4. Gesetzlich geschützte Biotope

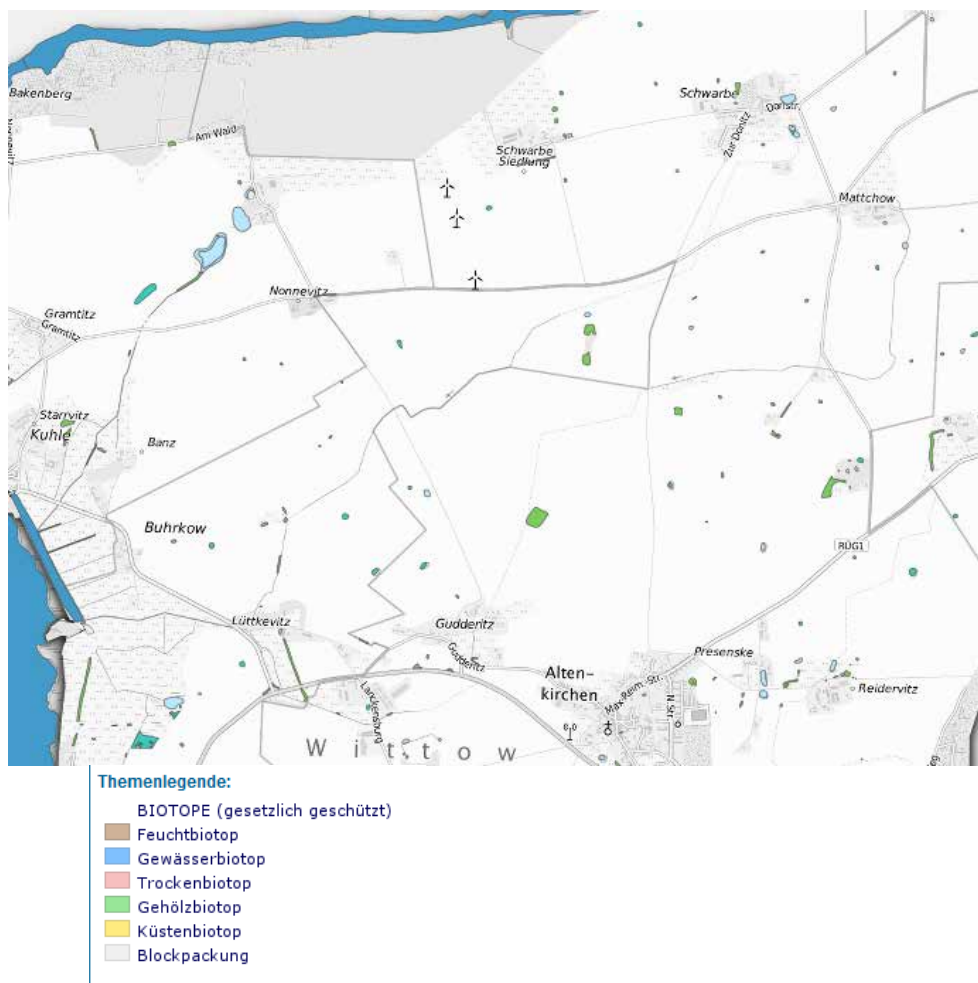


Bild 15: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorranggebiet Zühlitz Altenkirchen

Im Vorranggebiet Zühlitz Altenkirchen sind kleinflächige gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope ausgeprägt. Gemäß § 30 BNatSchG (2) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten.

5. Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Kriterien- hier Großvögel auf Rügen

Für die Insel Rügen liegen nur sporadische Daten vor, die in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden können. Das betrifft insbesondere:

- Baumfalke
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Seeadler
- Uhu
- Wanderfalke
- Zwergdommel

- 6. Rotor-Out-Planung

Der Planungserlass Wind-an-Land ermöglicht eine Rotor-Out-Planung.

WEA sind bauliche Anlagen. Gemäß § 23 (3) BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten. Lediglich ein Vortreten von Gebäudeteilen kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die Planung von „Rotor-außerhalb-Flächen“ wird daher insbesondere bei einer Lage angrenzend an Schutzgebiete und weitere Restriktionsflächen zurückgewiesen, weil die Nutzung der Flächen durch die Rotoren der WEA zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führt. Analog zu den Regelungen in anderen Bundesländern ist sicherzustellen, dass keine bauliche Inanspruchnahme außerhalb festgesetzter Vorranggebiete erfolgt.

– 7. Bewertung von Landschaftsbildräumen

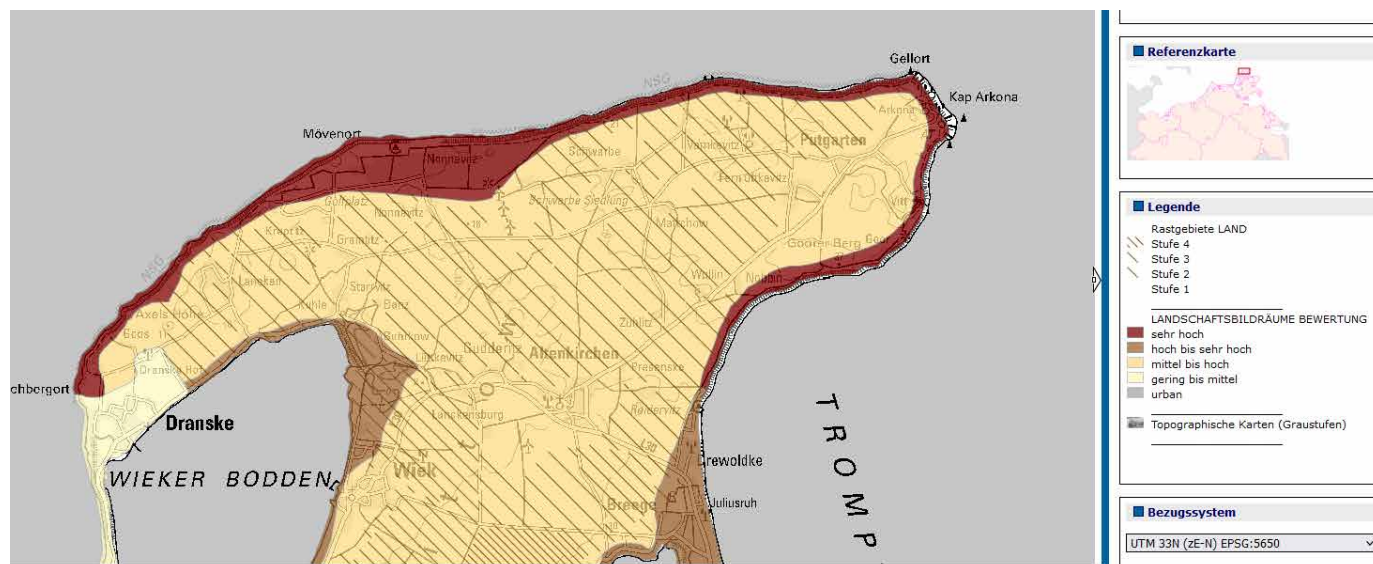


Bild 16: Bewertung von Landschaftsbildräumen auf Wittow

Das Landschaftsbild des Nordufers Wittow wird mit sehr hoch bewertet.

Fazit

Die Ausweisung des Vorranggebietes 002/2024 Zühlitz Altenkirchen ist mit erheblichen Konflikten verbunden, die sich vor allem aus den Beeinträchtigungen von Vogelzug und Vogelrast, insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren geplanten Vorranggebieten ergeben. Sie werden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, auch wenn Flächen der EU-Vogelschutzgebiete nicht direkt baulich in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich zur Meidung der Vorranggebietsflächen durch rastende Vögel ist davon auszugehen, dass die Rastgebiete der Gewässer, z.B. des Wieker Boddens, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet an diesem Standort eine Barriere bilden und dabei die Flug- und Rastaktivität des gesamten Raumes insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren Windparks negativ beeinflussen.

Verwiesen sei auf § 7 Abs. 6 ROG, nach dem bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einzuhalten sind (Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG).

Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergieanlagen 002/2024 ist naturschutzrechtlich nicht zulässig und hat zu unterbleiben.

Geplantes Vorranggebiet 003/2024 Lobkevitz Wiek

1. Lage der Flächen



Bild 1: Lage des geplanten Vorranggebietes 03 Lobkevitz Wiek



Bild 2: aktuelles Luftbild des Landschaftsraumes mit der geplante Vorrangfläche (google earth)

2. Europäische Schutzgebiete

3. 2.1 EU-Vogelschutzgebiete DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“, DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und DE1343-401„Plantagenetgrund“

Mit der Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten sollen die im Land vorkommenden Brut- und Rastvogelarten geschützt und deren Lebensräume, die sie zur Brut, Rast, Balz, Mauser, Nahrungsaufnahme oder zum Ruhen und Schlafen beanspruchen in einem optimalen Zustand erhalten, entwickelt oder gegebenenfalls wieder hergestellt werden. (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/>)

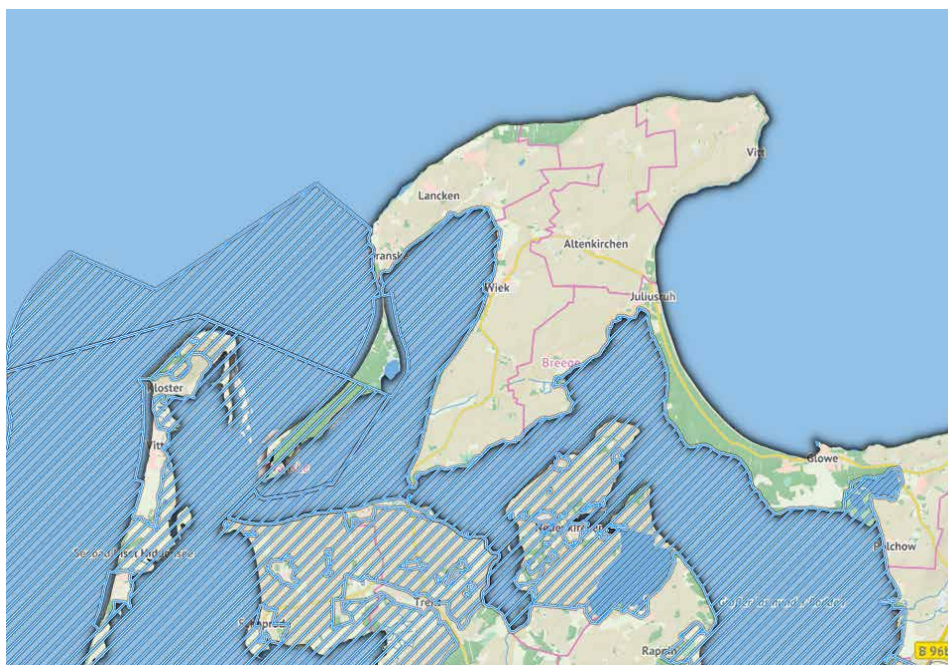


Bild 3: Lage des geplanten Vorranggebietes Zühlitz Altenkirchen zu den EU-Vogelschutzgebieten

- DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“,
- DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und
- DE1343-401„Plantagenetgrund“ (alle blau schraffiert)

2.1.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“

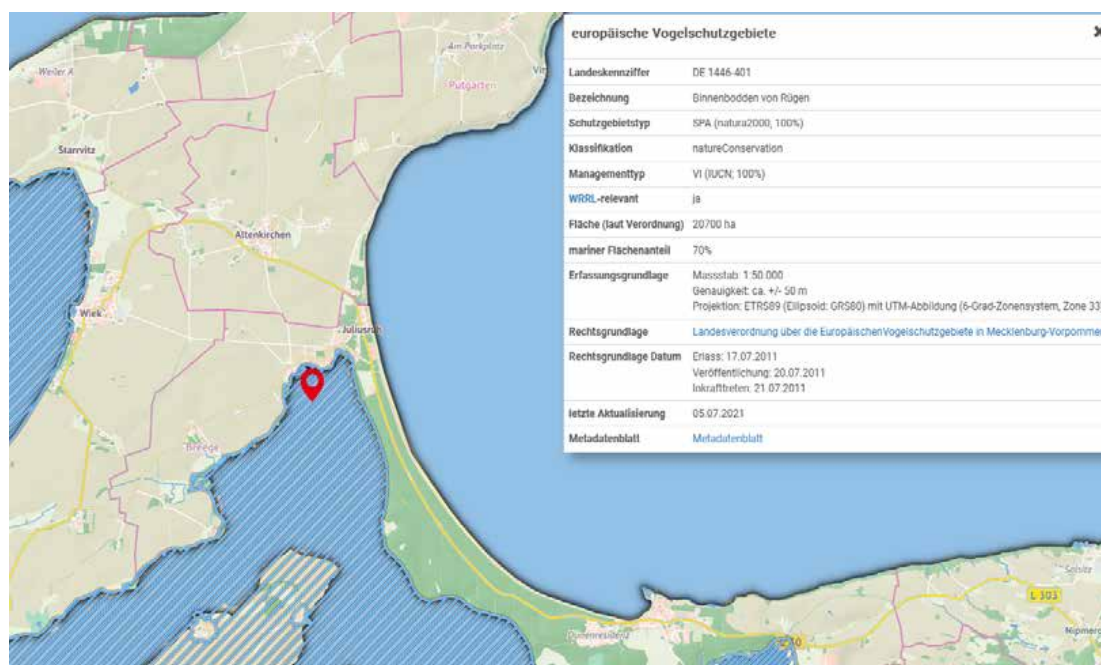


Bild 4: EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“

In der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung -VSGLVO M-V werden für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ folgende Zielarten und Lebensraumsprüche für

Brut, Rast oder Überwinterung genannt, die als maßgebliche Gebietsbestandteile nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen (d.h., dass keine Art und/oder kein Habitat erheblich beeinträchtigt werden darf). Beispielhaft und auszugsweise sollen folgende Arten genannt werden:

Bergente: Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), v.a. Tromper Wiek und Prorer Wiek; windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze (vor allem Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Wieker Bodden, Spykerscher See, Mittelsee,

Blässgans: Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpunkte sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat,

Gänsesäger: fischreiche, windgeschützte Bodden und Lagunen (Liddower Strom, Neuendorfer Wiek, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breeger Bodden,

Graugans: Rast, Nahrung- weitere Schwerpunkte sind Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee sowie- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat,

Höckerschwan: störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation;
Schwerpunkte: südöstlicher Großer Jasmunder Bodden, Neuendorfer Wiek, Wieker Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breetzer Bodden

Kranich: große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpunkte (z. B. im Bereich Mittelsee - Großer Jasmunder Bodden),

Mittelsäger: störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); u. a. Mittelsee

Raubseeschwalbe: Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum (u. a. Mittelsee)

Reiherente: störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze);
Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Liddower Strom, Spykerscher See, südöstlicher Großer Jasmunder Bodden),

Rohrweihe: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat,

Rotmilan: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat),

:

Saatgans: Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer, u.a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee; große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat,

Schellente: größere Seen, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz),

Schnatterente: störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation (u. a. Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See und Mittelsee,

Seeadler: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen), mit

störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) u. a. Insel Pulitz, Halbinsel Thiessow, Wostevitzer Teiche, Jarnitzer Wald

Singschwan: störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom; störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) u. a. Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Zwergsäger: störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), u. a. Spykerscher See.

Betroffen sind die Funktion der Gewässer als Rast und Nahrungsraum, aber auch als Schlafgewässer. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die in der VSGLVO M-V mehrfach genannten unzerschnittenen und möglichst störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat häufig nicht im Vogelschutzgebiet liegen.

- 2.1.2 Zum Vogelzug im betroffenen Raum

Über MV ziehen zweimal jährlich fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands sowie des Baltikums, deren Winterquartiere sich im atlantischen Raum befinden. Außerdem zieht ein großer Teil der skandinavischen Vögel mit Überwinterungsgebieten im mediterranen oder atlantischen Raum durch Mecklenburg-Vorpommern. Zugvögel bewegen sich zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten gewöhnlich nicht auf gerader Linie. Geomorphologische und meteorologische Bedingungen bestimmen bzw. beeinflussen die Zugroute.

Tab. 2: Bestandsschätzungen für Zugvögel verschiedenen Flugtyps im südlichen Ostseeraum (Angaben gelten nur für die Herbstsaison; errechnet nach HEATH et al. 2000 und SKOV et al. 1998)

Zugtyp	Artengruppen	Herbstbestand
Wasservogel	Seetaucher, Lappentaucher, Ruderfüßer, Enten, Gänse, Säger, Watvögel, Möwen, Seeschwalben, Alken	10-20 Mio.
Landvögel: Themiksegler	Greifvögel	< 0,5 Mio.
	Kraniche	60.000
Landvögel: Ruderflieger	Nachtzieher	500-600 Mio.
	Tag/Nachtzieher, reine Tagzieher	400-500 Mio.

Bild 5: Bestandsschätzungen für Zugvögel

Bestandseinschätzungen geben einen Hinweis auf den Bestand ziehender Vögel.

...Über Landschaftsstrukturen, die in hohem Maße eine Leitlinienfunktion für den Vogelzug ausüben (Küste, Landengen, Flusstäler), ist die Dichte ziehender Vögel gegenüber der sonstigen Landschaft deutlich höher.“ (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, LUNG MV 2016).

Nach bisherigen Kenntnissen kann das Zugvogelgeschehen grob in zwei Phänomene differenziert werden: den Breitfrontzug und den Zug entlang Zugrouten. Bekannt ist, dass die meisten Zugvogelarten zumindest große Teile ihrer Durchzugsgebiete in breiter Front überfliegen.

Nach KNUST et al. (2003) gilt dies nach bisherigem Kenntnisstand auch für die Nord- und Ostsee. Insbesondere nachts ziehende Arten, die sich aufgrund der Dunkelheit nicht von geographischen Strukturen leiten lassen können, ziehen im Breitfrontzug über das Meer. Allerdings ist von vielen Arten bekannt, dass sie in schmalen Korridoren oder auf Zugschneisen wandern, ohne dass eine direkte Leitlinienwirkung dafür verantwortlich ist. Das gilt z. B. für Kraniche. In diesem Fall liegt der sog. Schmalfrontzug vor. Vor allem von Tagziehern ist bekannt, dass geographische Barrieren oder Leitlinien, wie z. B. Ästuar und große Wasserflächen, die Zugrouten beeinflussen. In der westlichen Ostsee lassen sich nach PFEIFER (1974) drei Hauptzugrouten unterscheiden:

- Südschweden – dänische Inseln (Seeland, Møn, Falster, Lolland) – Fehmarn (sog. „Vogelfluglinie“) ...
- Südschweden – Rügen. Diese Route wird neben Kranichen und Greifvögeln vermutlich im Frühjahr vor allem auch von Singvögeln benutzt, die vom Darß und von Rügen aus in Richtung Norden die Ostsee überqueren.
- Vom Baltikum/Finnland/Sibirien kommend, dem enger werdenden Trichter der westlichen Ostsee in Richtung Südwest/West folgend. Unterschieden wird hierbei zwischen zwei küstennahen Hauptrouuten

- 1) entlang der mecklenburgischen **und der vorpommerschen** Küste
 - 2) entlang der Südküste Schwedens und den dänischen Inseln bis nach Fehmarn.“
- (Raumordnung AWZ, Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes, S. 161)

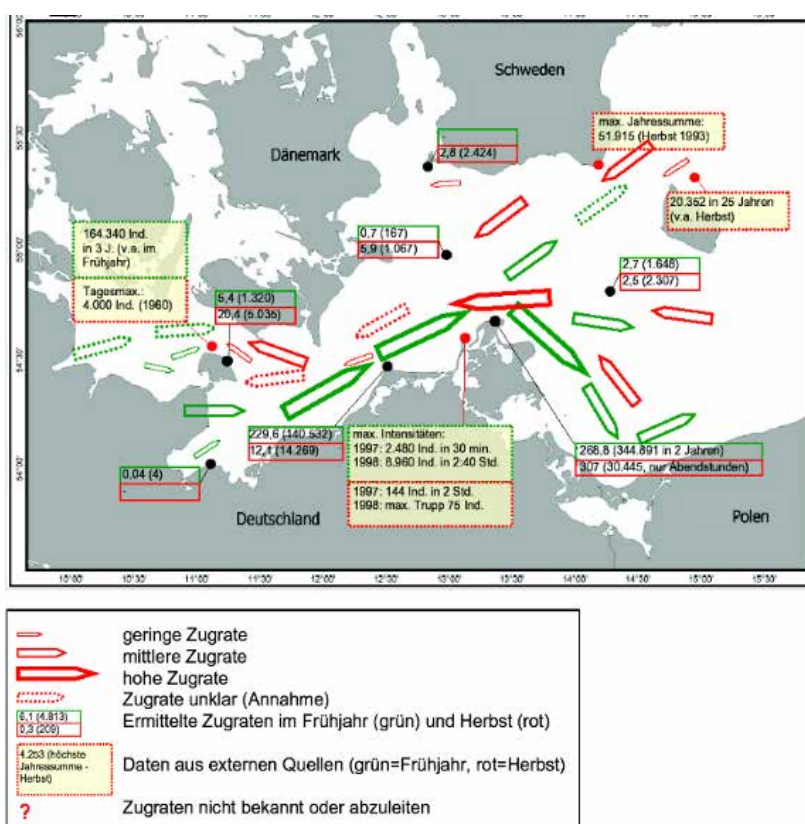


Bild 6: Schematische Darstellung des Trauerentenzuges im Herbst und Frühjahr in der westlichen Ostsee. Grün: Frühjahrszug; rot: Herbstzug (IfAO Broderstorf- Fachgutachten Vogelzug Gennakker)

Neben dem Vogelzug der See- und Landvögel ist von zahlreichen Aktionen und Interaktionen der Rastvögel zwischen ihren Rastgebieten und Schlafplätzen auszugehen, die von den jeweiligen Witterungsbedingungen und dem Nahrungsangebot abhängig sind. Bei der Konzentration von Rast- und Nahrungsflächen um und auf Wittow sowie der Vielzahl rastender Arten und ihrer artspezifischen Anforderungen an die jeweiligen Habitate ist eine weitere hohe Zugrate verbunden.

"Gefährdungen der Bestandssituation wandernder Vogelarten können in Abhängigkeit von der jeweils betroffenen Vogelart und ihrer Erhaltungssituation angenommen werden, wenn Offshore-Einrichtungen wegen ihrer Lage auf einer traditionellen Zugroute besonders hohe Verluste durch Vogelschlag befürchten lassen, insbesondere aber auch dann, wenn durch den Bau oder Betrieb einer Anlage die ökologische Qualität der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Rast-, Mauser- oder Überwinterungsplätze in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine Prüfung ist ggf. auch grenzüberschreitend unter Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen." (Louis, Gutachten: "Die Verwaltungspraxis des BSH", 2014).

Im vorliegenden Fall sind sowohl der bekannte küstenparallele Vogelzug als auch die Zugroute Südschweden-Rügen betroffen.

Vor allem bei Zugstau können sehr hohe Vogelzugdichten beobachtet werden, die in der Regel mit Schlechtwettersituationen zusammenhängen. Besonders dann, wenn bei schlechter Sicht minder konditionierte Tiere von See kommen und auf Land treffen, ist die Kollisionsgefahr stark erhöht. Wenn in einem überdurchschnittlich hoch bedeuertem Bereich für den Vogelzug OWP geplant werden, sind zusätzliche systematische bau-, anlage- und betriebsbedingte Verluste zu erwarten. Das Passagerisiko der Zugvögel über der Ostsee geht damit über das normale Grundrisiko hinaus, das bestehen würde, wenn die Anlagen nicht in einem Konzentrationsbereich des Vogelzuges mit hohen Arten- und Individuenzahlen der Zugvögel errichtet werden würde. Auf Grund der Lage des potenziellen Vorranggebietes muss insofern von einem standort- und anlage-spezifisch erhöhten Vogelschlagrisiko ausgegangen werden. Bau und Betrieb von WEA auf Wittow als Brückenkopf dürften damit besondere Gefährdungen auslösen, vor allem auch in Kumulation mit weiteren geplanten Anlagen, deren Summationswirkungen derzeit noch gar nicht abgeschätzt werden können.

„Unter Berücksichtigung des Zugverhaltens ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. So sind die bekannten Hauptzugrouten zweifellos von

überdurchschnittlicher Bedeutung. Die benachbarten Bereiche dieser Hauptzugrouten sind vermutlich in Abhängigkeit der Windstärke und -richtung von durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Bedeutung.“

(Raumordnung AWZ, Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes, S. 174)

Das I.L.N. Greifswald entwickelt in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) ein Modell für die Vogelzugdichte in MV mit drei Zonen der Vogelzugdichte (A-C). In der Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel ist die Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht.



Bild: 7 Relative Dichte des Vogelzuges in MV (Auszug Kartenportal Umwelt)

Das geplante Vorranggebiet 003/2024 liegt in einem Bereich der Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel. Beim Bau von Windenergieanlagen in Gebieten mit überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte ist von einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auszugehen. Die Umweltprüfung muss sich deshalb sehr genau mit dieser Thematik auseinandersetzen, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.

2.1.3 Zur Vogelrast im betroffenen Raum

Das Areal zählt zu den marinen Rast- und Überwinterungsgebieten mit internationalen bedeutsamen Vogelkonzentrationen vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns.

In der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern; Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel; Rastgebietsprofile (i. l. n. Greifswald – 2008/2009) werden die Rastgebiete beurteilt und bewertet.

Nachfolgend ein Auszug:

Außenküste Darß und Zingst: „Die Seegebiete vor **Darß, Zingst und Hiddensee** bilden gemeinsam mit dem nördlich fortgesetzten Seegebiet einschließlich des Plantagenetgrunds ein großes Rastgebiet, in dem marine Arten und Arten küstennaher Seegebiete zusammentreffen.“ (S. 23)

„An rastenden und überwinternden Vögeln werden Fisch fressende Arten (See- und Lappentaucherarten, Mittelsäger) und Nutzer von Benthosorganismen (Tauchenten) als regelmäßige Nutzer des Gebietes in ansehnlicher Anzahl festgestellt. Für das Vorkommen von Tauchentenarten ist das Angebot an seegangsgeschützten Ruhengewässern im Hinterland von großer Bedeutung. Unter den bei Wasservogelzählungen von Land dokumentierten Vogelbeständen erreicht bzw. überschreitet

die Bergente die als quantitatives Kriterium für internationale Bedeutung angesehene Größe von 1 % der Flyway-Population (Klasse B). Die luft- und seegestützten Erfassungen der überwiegend marinen Arten begründen diese Einstufung außerdem für die Eiderente.“ (S.21)

„Das Gebiet bietet daher sowohl für benthivore als auch piscivore Arten gute Ressourcen, von denen alle marinen Arten der westlichen Ostsee vertreten sind, wobei mindestens Sterntaucher, Ohrentaucher, Kormoran und Eisente international bedeutsame Konzentrationen erreichen – zuweilen auch Eider- und Trauerente. Die geringen Wassertiefen, ein gewisser Schutz gegen Südwest und Ost sowie alternative Nahrungsgebiete in Boddengewässern erlauben neben den marinen Arten auch Tauchenten die Nutzung der Gründe, insbesondere Berg- und Reiherenten. Die

Tauchenten sind jedoch auf See kaum erfassbar, da sie am Tage geschützte Inshore-Ruheplätze nutzen.“ (S.25) **„Außenküste Nord- und Ost-Rügen: Der Bereich, in dem das Benthal für die meisten Arten mit hoher Effizienz erreichbar ist, erstreckt sich über den gesamten Libben, ist weiter östlich aber auf einen Streifen von 1 bis 2 km Breite eingeschränkt. 2 bis 4 km vor der Küste erstrecken sich großflächig Seegebiete mit Wassertiefen wenig über 20 m, die zumindest von Meerestenten und Fisch fressenden Arten gut genutzt werden können. Charakteristische Nutzer des Benthals sind Schell-, Reiher- und Bergente (vor allem im Libben), Eiderente (ufernähere Bereiche vor Wittow) sowie Eis-, Trauer- und Samtente. Unter den Fischfressenden Arten sind Gänse- und Mittelsäger vor allem im Libben anzutreffen, See- und Lappentaucher nutzen überwiegend die Bereiche vor Wittow.“** (S.31) „Ähnlich wie der Libben und die Nordküste Wittows bestehen auch Tromper Wiek und Nordküste der Halbinsel Jasmund – die zumindest bis Lohme als südöstliches Ufer der Tromper Wiek betrachtet werden kann – aus sehr unterschiedlichen Habitaten. Der Bereich, in dem das Benthal für mehrere Arten mit hoher Effizienz erreichbar ist, erstreckt sich über größere Teile der **Tromper Wiek**. Charakteristische Nutzer der Tromper Wiek sind Fisch fressenden Arten, unter denen Ohrentaucher, Kormoran und Mittelsäger die höchsten Bewertungen erreichen.“ Seetaucherarten nutzen das Seegebiet generell weiträumig verteilt. Reiher-, Schell- und Stockente sind als typische Nutzer der flacheren Steingründe und der Uferzone sowie Eis- und Samtente als Meerestenten wurden festgestellt. (S.33) „Charakteristische Nutzer der **Prorer Wiek** sind Fisch fressenden Arten, unter denen Kormoran und Gänsesäger am häufigsten angetroffen wurden, in geringerer Anzahl Pracht- und Haubentaucher, Zwerg- und Mittelsäger, Rothals- und Ohrentaucher. Unter den Nutzern des ufernahen Benthals stehen Reiherenten und Schellenten mit den höchsten Individuenzahlen, mit weniger bedeutsamen Werten kommt die Stockente hinzu. Die für die Pommersche Bucht charakteristischen Meerestentenarten kamen bei den Erfassungen in ufernahen Bereichen nur in relativ geringer Anzahl zur Beobachtung. (S.35) „Die Ufer und die flachen Bereiche um den **Gellenstrom** sowie die Windwatt- und Flachwassergebiete in den Bodden werden von Vögeln zahlreicher Arten als Nahrungs- und Ruhegebiete genutzt. Das Gebiet ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für folgende Arten (hier nur jene genannt, von denen die „1-%- Schwelle“ überschritten wird): Schwäne (Singschwan, Höckerschwan), Kranich, Enten (Bergente, Pfeifente, Löffelente, Reiherente, Spießente) Gänse (Blessgans) und Kormoran. Es gibt verschiedene Beziehungen zu benachbarten Rast- bzw. Nahrungsgebieten. Berg- und Reiherenten, die ihre Tagesruhe in Flachwasserbereichen und auf dem Prohner See halten, nutzen nachts Nahrungsgebiete vor der Außenküste, allerdings auch molluskenreiche Zonen innerhalb des Gebietes. Das Einzugsgebiet der Kranichschlafplätze umfasst das mittlere bis südwestliche Rügen sowie Teile des Festlandes. Bei Störungen an bestimmten Schlafplätzen oder bei größerer Nähe zu attraktiven Nahrungsflächen kommen Wechsel von einigen Tausend Tieren von und zu anderen Schlafplätzen vor.“ (S. 45) Die Ufer und die flachen Bereiche um den Sund zwischen Libben und **Vitter Bodden/Rassower Strom** sowie die weit in den Bodden reichenden Windwatt- und Flachwassergebiete werden von Vögeln zahlreicher Arten als Nahrungs- und Ruhegebiete genutzt. Für folgende Arten ist das Gebiet ein sehr bedeutsames Rastgebiet (hier nur jene genannt, von denen die „1-%-Schwelle“ überschritten wird): Kormoran, Schwäne (Zwergschwan, Höckerschwan), Enten (Zwergsäger, Löffelente). Hinzu kommen ansehnliche Zahlen weiterer Arten. (S. 51) „Die **nordrügische Boddenkette** ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für eine Anzahl von Wasservogelarten (hier nur jene genannt, von denen die „1-%-Schwelle“ überschritten wird), vor allem für Kranich, Gänse (Wald-Saatgans, Kanadagans), Schwäne (Singschwan, Höckerschwan), einige Entenarten (Zwergsäger, Reiherente).“ (S. 53) Das Potential des Gebietes **Großer Jasmunder Bodden** wird von der Vielfalt und der relativen Störungsarmut der Gewässer sowie von sehr fruchtbaren Ackerbauflächen auf den Inselkernen bestimmt. Als Schlafplatz für mehrere Arten, vor allem aber für Gänse, fungiert der Spykersche See, Kraniche schlafen außerdem in Flachwassergebieten am Ostufer des Boddens (Nähe Martinshafen). Der Große Jasmunder Bodden ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für mehrere Wasservogelarten (hier nur jene genannt, von denen die „1-%-Schwelle“ überschritten wird), vor allem für den Kranich, für Schwäne (Singschwan, Höckerschwan) und für Gänse (Wald-Saatgans, vermutlich auch Blessgans). (S.55)

Diese Bewertung ist u.a. Grundlage für die nachfolgenden Ausweisungen:

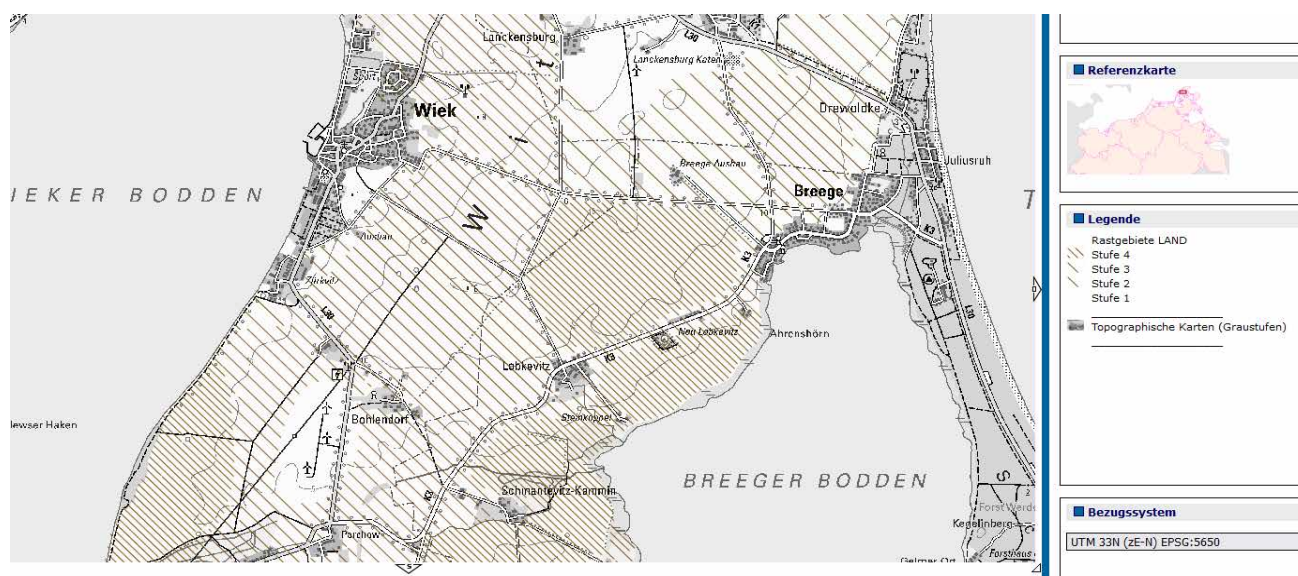


Bild 8: Rastgebiete (Land) (Quelle: Umweltkartenportal MV)

Das geplante Vorranggebiet Lobkevitz Wiek liegt überwiegend in einem Rastgebiet an Land der Stufe 4. Hier sind insbesondere bei entsprechender Anbaustruktur hohe Konzentrationen rastender Vögel zu verzeichnen. Die Flächen werden direkt baulich beansprucht. Optische und akustische Reize durch künftige WEA des geplanten Vorranggebietes verursachen eine Scheuchwirkung auf die Tiere. In den Rastgebieten der Stufe 4 sind wiederholt mind. 1 % der biogeographischen Population von mehreren Rast- und Zugvogelarten des Anhang I der VSRL oder mind. 3% der biogeographischen Population anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend. Sie sind international bedeutsam.

„Das Potential des Gebietes wird von der Vielfalt und der relativen Störungsarmut der Gewässer sowie von sehr fruchtbaren Ackerbauflächen auf den Inselkernen bestimmt.“ (Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern; Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel; Rastgebietsprofile i . l . n G r e i f s w a l d – 2 0 0 8 / 2 0 0 9)

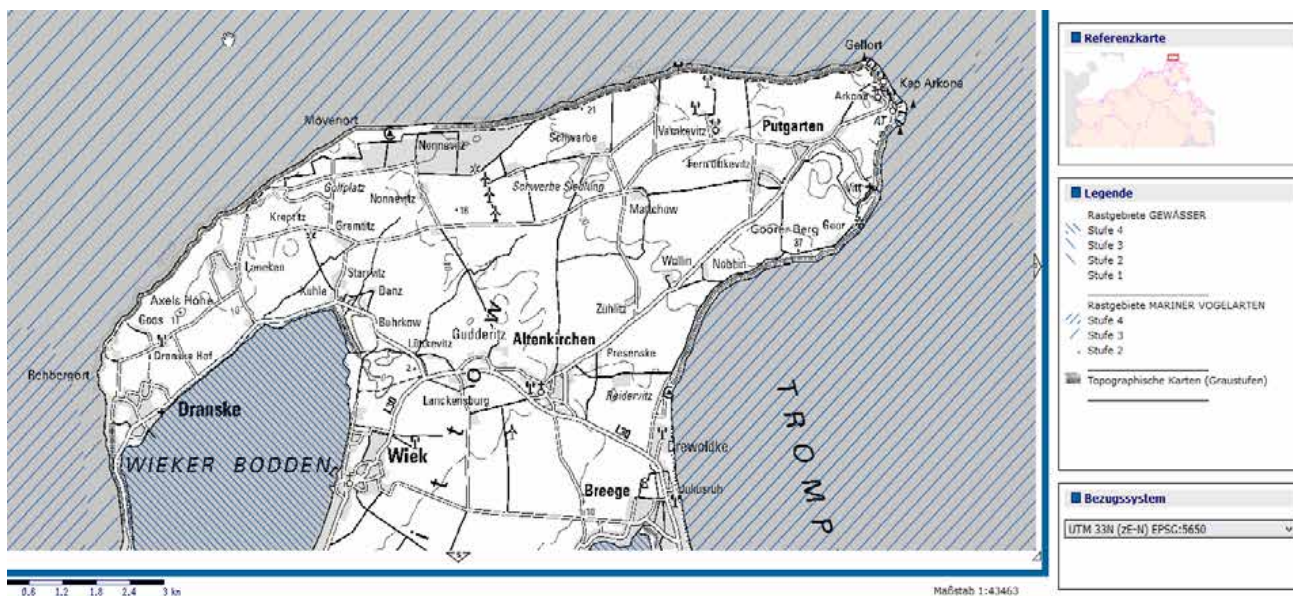


Bild 9: Rastgebiet mariner Vogelarten nördlich vom Nordufer sowie in der Tromper Wiek und im Wiek Bodden (Quelle: Umweltkartenportal MV)

Der Wiek Bodden ist als Rastgebiet der Stufe 4 ausgewiesen. In den Rastgebieten der Stufe 4 sind wiederholt mind. 1 % der biogeographischen Population von mehreren Rast- und Zugvogelarten des Anhang I der VSRL oder mind. 3% der biogeographischen Population anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend. Sie sind international bedeutsam.

„Viele der vor der nord- bis nordwestexponierten Küsten Wittows rastende Vögel nutzen auch die Tromper Wiek, sei es, weil sie hier ebenfalls geeignete Nahrung finden (z.B. Seetaucherarten) oder weil sie bei ungünstigem Wetter eher die seegangsberuhigten Bereiche der Wiek aufsuchen (z.B. Eiderente).“ (Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel Rastgebietsprofile i . l . n G r e i f s w a l d – 2 0 0 8 / 2 0 0 9)

Das Seevogelmonitoring des BfN zeigt u.a. die Verteilung von Trauer- und Eisenten an den Außenküsten.

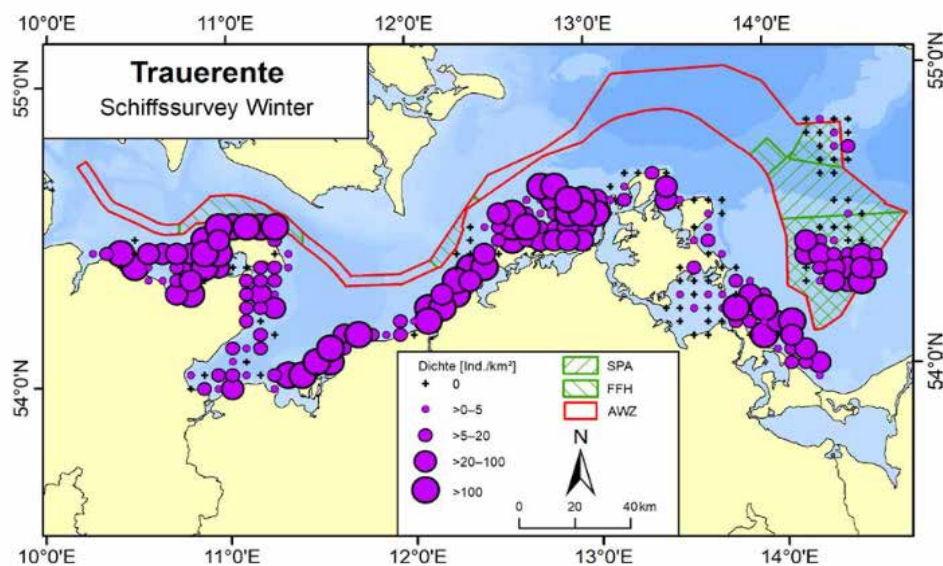


Abbildung 13: Verteilung von Trauerenten in der deutschen Ostsee im Winter (14.01.–23.01.2021).

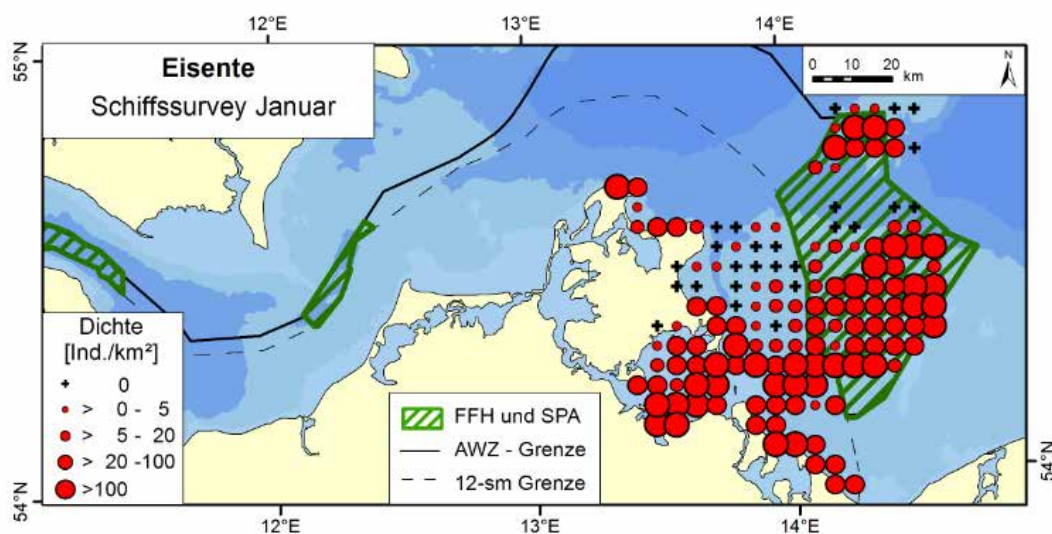


Abbildung 20: Verteilung der Eisenten in der Pommerschen Bucht und im Greifswalder Bodden im Januar 2018.

Bild 10 und 11: Seevogelmonitoring des BfN- Verteilung der Trauerenten und Eisenten an den Außenküsten

Bau und Betrieb der geplanten WEA Lobkevitze Wiek könnten im Kontext mit der hohen Dichte des Vogelzuges, Stufe A und den Interaktionen zwischen den Rastgebieten den Landschaftsraum insbesondere in seinen Funktionen für Vogelzug und -rast vor allem im Zusammenwirken mit weiteren geplanten WEA erheblich belasten und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, auch wenn Flächen des SPA nicht direkt betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Rast- und Nahrungsgebieten der Inselkerne außerhalb des Schutzgebietes durch optische und akustische Reize sind nicht

auszuschließen.

Zusätzlich zur Meidung der WP-Flächen und angrenzender Bereiche durch rastende Vögel ist davon auszugehen, dass die Rastgebiete der Gewässer, z.B. des Wieker Boddens, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Geeignete ungestörte Habitate mit ausreichendem Nahrungsangebot sind begrenzt und werden i.d.R. von den Tieren genutzt. Verluste solcher Habitatflächen sind unersetzbar und daher nicht hinnehmbar, denn mit ihnen ist grundsätzlich immer eine Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Populationen verbunden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Anlagen des OWP an diesem Standort eine Barriere bilden und dabei die Flug- und Rastaktivität des gesamten Raumes insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren OWP negativ beeinflussen könnten. Barriere- oder Sperrwirkungen sind nach obergerichtlicher Rechtsprechung Unterfälle des Störungsverbots, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und insofern nicht zulässig.

Verwiesen sei auf § 7 Abs. 6 ROG, nach dem bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einzuhalten sind (Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG).

2.2 Betrachtungen zu den EU-Vogelschutzgebieten DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagenetgrund“

Für die EU-Vogelschutzgebiete DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagenetgrund“ sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile ebenfalls der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung -VSGLVO M-V zu entnehmen. Dort werden Zielarten und Lebensraumsprüche für Brut, Rast oder Überwinterung gebietsbezogen genannt.

Die Sachlage ist der im EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenboddens von Rügen“ geschilderten sehr ähnlich. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Zu vermerken ist, dass es zwischen den Schutzgebieten und den teilweise außerhalb liegenden Rast- und Nahrungsgebieten zahlreiche Austauschbeziehungen gibt.

3. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1446-302 „Nordrügische Boddenlandschaft“

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1446-302 „Nordrügische Boddenlandschaft“ liegt im Norden der Insel Rügen im Landkreis Rügen-Vorpommern. Es umfasst gemäß Standard-Datenbogen eine Fläche von 11.134 ha.



Bild 12: Übersicht über das GGB DE 1446-302 „Nordrügische Boddenlandschaft“ (MaP)

„Das GGB erhält seine wesentliche Prägung durch die nordrügischen Bodden, die durch die mit ihnen verbundenen Wieken und Seen stark

gegliedert sind und eine vergleichsweise lange Uferlinie aufweisen. Im Norden und Nordwesten schließt die Halbinsel Wittow an die Bodden an, die über die schmale Nehrung der Schaabe mit der Halbinsel Jasmund im Osten verbunden ist. Die Schaabe trennt die Bodden von der im Nordosten gelegenen Ostseebucht Tromper Wiek ab. Im Süden und Südwesten grenzt das Muttland, der zentrale und größte Teil der Insel Rügen, an die Bodden an. Der einzige Wasseraustausch der nordrügensch

Bodden mit der Ostsee ist zwischen Breetzer Bodden und Rassower Strom durch die Enge an der Südspitze von Wittow (Wittower Fähre) möglich. Im Südosten erfolgt über ein Wehr ein geringfügiger Wasseraustausch mit dem Kleinen Jasmunder Bodden, der durch den Lietzower Damm vom Großen Jasmunder Bodden getrennt ist. Die Ufer der nordrügensch Bodden sind ganz überwiegend (> 75 %) von Röhrichtgürteln und -flächen gesäumt, in einigen Abschnitten gibt es sandige und kiesige Strände und teilweise eindrucksvolle Steilküsten, z. B. am Nordufer der Halbinsel Liddow, an den Banzelvitzer Bergen, an den Ufern nördlich und östlich von Ralswiek sowie am Gnever Ufer nördlich von Lietzow. Insbesondere in den Uferbereichen der Neuendorfer Wiek, des Tetzitzer Sees und am Westufer des Großen Jasmunder Bodden finden sich in mehr oder weniger enger Verzahnung mit den Röhrichten Salzwiesen. Auf der Schaabe, auf Teilen der Halbinsel Liddow und der Banzelvitzer Berge stocken Wälder, die Bestandteil der GGB sind. Mit dem Ralswieker Forst und der Semper Heide bei Lietzow grenzen im Süden Waldbereiche an das GGB an bzw. sind kleinflächig Bestandteil des Gebietes.

Die an das GGB angrenzenden Flächen der Halbinsel Wittow, der Halbinsel Jasmund und des Muttlandes sind überwiegend von großflächigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, hierbei dominiert wiederum die Ackernutzung. Innerhalb des GGB befinden sich auf den tiefer gelegenen Uferbereichen vor allem Grünlandflächen (z. T. Salzwiesen) auf den höher gelegenen Bereichen z. B. Banzelvitzer Berge auch größere Ackerschläge. Das GGB wird auf seiner überwiegenden Fläche (ca. 10.170 ha – 91 %) von dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ überlagert. Ein kleiner Flächenanteil (ca. 25 ha) am Südufer des Breetzer Boddens wird von dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ überdeckt.“ (FFH-MaP, S-10-11)

„Der Großteil der Landflächen ist als Vorranggebiet bzw. als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Laut dem Ziel 5.1 (3) und dem Programmsatz 5.1 (4) RREP VP sind in diesen Gebieten Planungen und Maßnahmen, die mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, auszuschließen bzw. bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Teile der Landbereiche des GGB befinden sich in Vorbehaltsgebieten für Küstenschutz (5.3 (2) RREP VP) und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft (3.1.4 (1) RREP VP), in denen alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass ihre Funktionen möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Gewässer des GGB sind im LEP M-V überwiegend als marines Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft. Den Funktionen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen ist dies zu berücksichtigen“ (FFH-MaP, S-12)

Folgende Lebensraumtypen sind im GGB ausgewiesen worden:

Lebensraumtyp	europaweit ungünstiger Zustand Gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1150* – Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
1210 – Einjährige Spülsäume	B= guter Erhaltungszustand
1220 – Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
1230 – Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	A= hervorragenden Erhaltungszustand
1310 – Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	B= guter Erhaltungszustand
1330 – Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
2120 – Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

2130* – Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
2160 – Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
2180 – Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	B =guter Erhaltungszustand
3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B =guter Erhaltungszustand
4130 – Trockene europäische Heiden	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
6410 – Pfeifen- graswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	B =guter Erhaltungszustand
7230 – Kalkreiche Niedermoore	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
9110 – Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B =guter Erhaltungszustand
9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B =guter Erhaltungszustand
9180* – Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	B =guter Erhaltungszustand
91E0* – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	C= durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Die hier genannten Lebensraumtypen dienen den ausgewiesenen Zielarten des Vogelschutzgebietes als überlebensnotwendige Habitate. Sie sind in der Nordrügenschon Boddenlandschaft in einem unterschiedlichen Erhaltungszustand, der von verschiedenen Faktoren abhängt, z.B. der Nährstoffbelastung durch landwirtschaftliche Flächen, der Freizeitnutzung u.ä. Nutzungsabhängige Lebensraumtypen wie Salzgrasland befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die aktuellen Lebensraumtypen sind dem FFH-Managementplan zu entnehmen.

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind für das Schutzgebiet u.a. folgende Arten genannt worden:

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (Population=A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1365 – Seehund		X	U2
1355 – Fischotter			U1

Bild 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000 (Auszug- FFH-MaP)

Der Erhaltungszustand des Seehunds mit Verbreitung in den nordrügensch Bodden, der Neuendorfer Wiek und dem Tetzitzer See wurde mit „B“ (guter Erhaltungszustand) bewertet.

„Die gelegentlich hier zu beobachtenden Seehunde gehören mit großer Sicherheit zur Population der westlichen Ostsee mit ihrem Verbreitungsschwerpunkt in der Beltsee und im Öresund. Angesichts der geringen Entfernung ist davon auszugehen, dass die Küstengewässer von Schleswig- Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Bestandteil des Nahrungs- und Streifgebiets der Seehunde der Liegeplätze Vitten/Skrollen und Rødsand sind (LUNG)“ (FFH-MaP S. 73)



Bild 14: Seehundsichtungen (blaue Punkte) im GGB „Westrügische Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (Quelle: LUNG MV, Monitoring-Datenbank Meeressäuger)

An den Gewässeruferrn einschließlich der landseitigen Uferzonen und des inneren Gewässersaums im gesamten Gebiet befinden sich die Habitate des Fischotters im Erhaltungszustand C. (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand)

Geeignete Robbenliegeplätze (Felsküsten und Strände mit vorgelagerten Sandbänken oder Watten) sind im GGB nicht vorhanden.

Arten nach Anhang IV FFH-RL

„Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend.“

Zu den Anhang IV-Arten zählen u.a. Fledermausarten.

Im BfN-Skript 631 „Fledermausmigration über der Nord- und Ostsee“, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Auswirkungen von Offshore-Windparks auf den Fledermauszug über dem Meer“ wird ausgeführt, dass Fledermausnachweise von den meisten Ostsee-Inseln bekannt sind. Für die offene Ostsee ist insgesamt gut belegt, dass Fledermauswanderung auftritt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Tiere im Spätsommer zum Flug über die Ostsee an der Küste Südschwedens und Dänemarks an bestimmten Punkten sammeln und im Frühjahr von der Ostsee aus verstreut auf die schwedische Küste auftreffen (AHLÉN et al. 2009). Für die deutsche Ostseeküste wird ein zeitlich umgekehrtes Bild erwartet (SEEBENS et al. 2013).

Sammelpunkte könnten sich insbesondere dadurch eignen, dass sie markante Landmarken darstellen (AHLÉN et al. 2009) und sind mittlerweile von vielen Stellen im Bereich der Ostsee bekannt. Entsprechende Nachweise liegen für Rügen vor.

An anthropogenen Strukturen wie Schiffen, Plattformen und OWEA werden regelmäßig anfliegende und rastende Fledermäuse beobachtet. Für die über Wasser zur Küste anfliegenden Fledermäuse könnte ein ähnlicher Effekt auftreten.

Neben der Nutzung von terrestrischen Lebensräumen zeichnet sich an geplanten Standorten eine zu berücksichtigende Offshore-Fledermausaktivität ab, die offenbar von der herrschenden Windgeschwindigkeit abhängt und sich zudem jahreszeitlich wohl stark auf einen

Frühjahrs- und einen Spätsommer-/Herbst-Migrationszeitraum beschränkt.

Ziel der Managementplanung ist es, den Erhaltungszustand der Habitats der genannten Arten der Anhänge II und IV sowie der Vogelarten der relevanten Vogelschutzgebiete zu verbessern. Dazu erfolgt eine umfangreiche Maßnahmenplanung. Insofern ist zu sichern, dass durch geplante WEA das Erreichen eines guten Erhaltungszustands der Habitats nicht gefährdet, verlangsamt oder unmöglich gemacht wird.

– 4. Gesetzlich geschützte Biotope

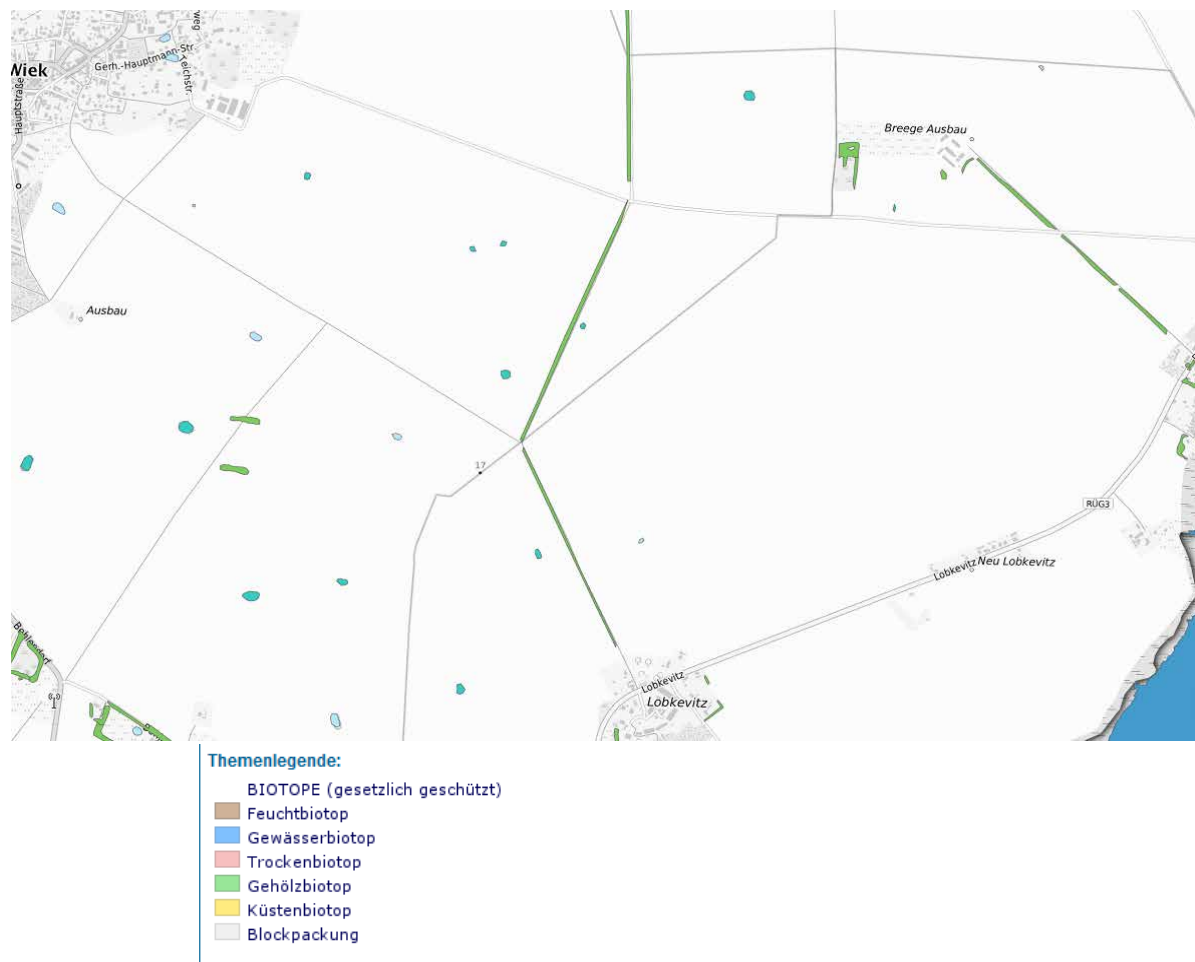


Bild 15: Gesetzlich geschützte Biotope im geplante Vorranggebiet 003-2024 Lobkevitze Wiek

Im geplante Vorranggebiet 003-2024 Lobkevitze Wiek sind kleinflächige gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope ausgeprägt. Gemäß § 30 BNatSchG (2) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten.

5. Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Kriterien- hier Großvögel auf Rügen

Für die Insel Rügen liegen nur sporadische Daten vor, die in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden können. Das betrifft insbesondere:

- Baumfalke
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Seeadler
- Uhu
- Wanderfalke
- Zwergdommel

– 6. Rotor-Out-Planung

Der Planungserlass Wind-an-Land ermöglicht eine Rotor-Out-Planung.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen. Gemäß § 23 (3) BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten. Lediglich ein Vortreten von Gebäudeteilen kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die Planung von „Rotor-außerhalb-Flächen“ wird daher insbesondere bei einer Lage angrenzend an Schutzgebiete und weitere Restriktionsflächen unzulässig, weil die Nutzung der Flächen durch die Rotoren der WEA zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führt. Analog zu den Regelungen in anderen Bundesländern ist sicherzustellen, dass keine bauliche Inanspruchnahme von Flächen außerhalb festgesetzter Vorranggebiete erfolgt.

– 7. Bewertung von Landschaftsbildräumen

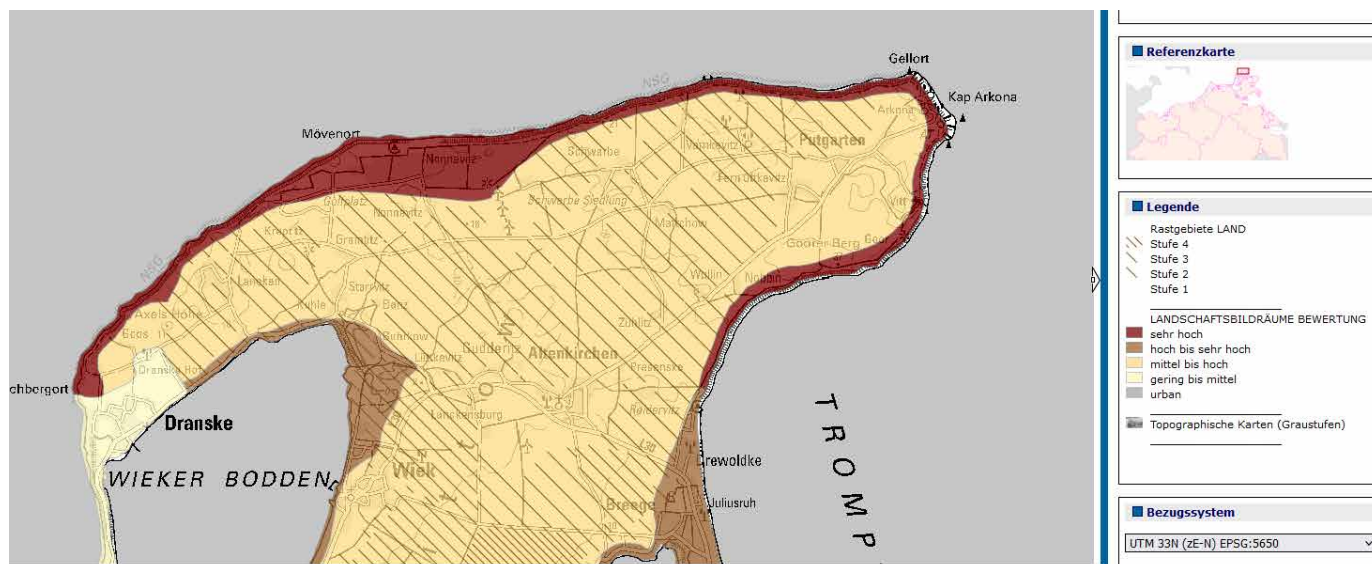


Bild 16: Bewertung von Landschaftsbildräumen auf Wittow

Das Landschaftsbild des Nordufers Wittow wird mit sehr hoch bewertet.

Fazit

Die Ausweisung des geplanten Wind-Vorranggebietes Lobkevitz Wiek ist mit erheblichen Konflikten verbunden, die sich vor allem aus den Beeinträchtigungen von Vogelzug und Vogelrast, insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren geplanten Vorranggebieten, ergeben. Sie könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, auch wenn Flächen der EU-Vogelschutzgebiete nicht direkt betroffen sind. Zusätzlich zur Meidung der Windenergieparkflächen durch rastende Vögel ist davon auszugehen, dass die Rastgebiete der Gewässer, z.B. des Wieker Boddens, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Anlagen des Vorranggebiets an diesem Standort eine Barriere bilden und dabei die Flug- und Rastaktivität des gesamten Raumes insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren Vorranggebieten negativ beeinflussen könnten.

Verwiesen sei auf § 7 Abs. 6 ROG, nach dem bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einzuhalten sind (Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG).

Die Ausweisung des geplanten Wind-Vorranggebietes 003/2024 Lobkevitz Wiek ist naturschutzrechtlich unzulässig und hat zu unterbleiben.